

# Fragen und Antworten zum Fixkostenzuschuss

Fassung vom 10. Mai 2022\*

## Inhalt

A.	Die wichtigsten allgemeinen Fragen und Antworten im Überblick .....	2
B.	Erweiterte Fragen und Antworten zu inhaltlichen Themen .....	7
I.	Antragsberechtigung – Begünstigte Unternehmen .....	7
II.	Zum Begriff der Fixkosten .....	14
III.	Schadensminderungspflicht .....	25
IV.	Zum Umsatzausfall und dem relevanten Betrachtungszeitraum .....	26
V.	Zur Ermittlung des Fixkostenzuschusses .....	29
C.	Erweiterte Fragen und Antworten zu prozesstechnischen Themen .....	33
I.	Antragstellung und Antragsprüfung .....	33
II.	Bestätigungen und Verpflichtungserklärungen im Antrag .....	35
III.	Entscheidung über den Antrag und Auszahlung des Fixkostenzuschusses .....	38
IV.	Nachträgliche Überprüfung und Rechtsfolgen bei zu Unrecht bezogenen Fixkostenzuschüssen .....	40
D.	Unternehmen in Schwierigkeiten .....	41
E.	Bestimmung Wertverlust bei saisonaler und verderblicher Ware .....	44
F.	Bestandzinsen – Nachweis der tatsächlichen Nutzbarkeit des Bestandobjektes und vereinfachte Berechnung **** .....	47

---

\* Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurden Ergänzungen und Klarstellungen der FAQ, die seit der letzten Veröffentlichung eingearbeitet wurden, grau markiert.

\*\* Ergänzung des Abschnitts: „Unternehmen in Schwierigkeiten“ erfolgte mit 30.12.2020.

\*\*\* Ergänzung des Abschnitts: „Bestimmung Wertverlust bei saisonaler und verderblicher Ware“ erfolgte mit 30.7.2021.

\*\*\*\* Ergänzung des Abschnitts: „Bestandzinsen – Nachweis der tatsächlichen Nutzbarkeit des Bestandobjektes und vereinfachte Berechnung“ erfolgte mit 10.5.2022.

# **A. Die wichtigsten allgemeinen Fragen und Antworten im Überblick**

## **A.1 Welchen Zweck verfolgen die hier veröffentlichten Fragen und Antworten?**

Die Fragen und Antworten stellen einen Auslegungsbehelf der Verordnung des Bundesministers für Finanzen gemäß § 3b Abs 3 des ABBAG-Gesetzes betreffend Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Deckung von Fixkosten durch die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH ("**Richtlinien**") dar, die dem Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise gegenüber dem einzelnen Zuschussnehmer dienen. Die nachfolgenden Informationen in der jeweils aktuellen Fassung werden den einzelnen privatrechtlichen Förderverträgen zwischen COFAG und dem Zuschussnehmer einvernehmlich zugrunde gelegt. Dies erfolgt durch die entsprechende Antragstellung des Zuschussnehmers bzw spätestens durch die nachfolgenden Auszahlungsersuchen.

## **A.2 Was ist das Ziel der Fixkostenzuschüsse?**

Zur Erhaltung der Zahlungsfähigkeit und Überbrückung von Liquiditätsschwierigkeiten von Unternehmen im Zusammenhang mit der Ausbreitung von COVID-19 und den dadurch verursachten wirtschaftlichen Auswirkungen sollen die konkreten Fixkosten betroffener Unternehmen durch einen Fixkostenzuschuss anteilig gedeckt werden.

## **A.3 Inwieweit dürfen der Anfall von Fixkosten oder Umsatzausfällen zeitlich vom Antragsteller gestaltet werden?**

Gestaltungen, die unangemessen und ungewöhnlich sind und primär der Optimierung der Höhe des Fixkostenzuschusses dienen, werden nicht anerkannt. Als Orientierung für Gestaltungen, die unangemessen und ungewöhnlich sind und primär der Optimierung der Höhe des Fixkostenzuschusses dienen, sollen die zu § 22 Bundesabgabenordnung (BAO) entwickelten Missbrauchsgrundsätze sinngemäß Anwendung finden.

## **A.4 Welche allgemeinen Voraussetzungen müssen bei der Beantragung des Fixkostenzuschusses gegeben sein?**

Es müssen tatsächliche Fixkosten (siehe Punkt A.5.) sowie Umsatzausfälle gegeben sein. Die Fixkosten müssen im Zeitraum zwischen dem 16. März 2020 und längstens bis zum 15. September 2020 entstanden sein. Ist der Antragsteller ein Unternehmen in Liquidation (sowohl Liquidationen im Rahmen eines Konkursverfahrens, als auch außergerichtliche Liquidationen), so ist das Unternehmen mangels operativer Tätigkeit im Sinne der Richtlinien von der Gewährung des Fixkostenzuschusses ausgeschlossen. Der Antragsteller muss als begünstigtes Unternehmen die Voraussetzungen gemäß Punkt 3 der Richtlinien erfüllen. Dazu zählt auch, dass zum Zeitpunkt der Antragstellung kein Insolvenzverfahren anhängig sein darf (ausgenommen Sanierungsverfahren gemäß §§ 166 ff des Bundesgesetzes über das Insolvenzverfahren [Insolvenzordnung – IO]). Da der Fixkostenzuschuss zur Erhaltung der Zahlungsfähigkeit und Überbrückung von Liquiditätsschwierigkeiten des begünstigten Unternehmens dient, muss das begünstigte Unternehmen eine operative Tätigkeit in Österreich nicht nur bei Antragstellung, sondern auch bei Auszahlung der ersten und der zweiten Tranche ausüben. Würde daher nach Auszahlung der ersten Tranche ein Insolvenzverfahren über den Antragsteller eröffnet (ausgenommen Sanierungsverfahren gemäß §§ 166 ff IO) oder die operative Tätigkeit des Antragstellers auf andere Weise eingestellt werden, hat keine Auszahlung der zweiten Tranche mehr zu erfolgen. War der Antragsteller bei Auszahlung der ersten Tranche noch operativ tätig, besteht aber keine Rückzahlungsverpflichtung der ersten Tranche.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Ergänzende Klarstellung vom 1.10.2020 und vom 30.7.2021.

#### **A.5 Was ist unter dem Begriff "Fixkosten" im Sinn der Richtlinien zu verstehen?**

Der Begriff der Fixkosten ist in Punkt 4.1 der Richtlinien geregelt und umfasst grundsätzlich (i) Geschäftsraummieten und Pacht (wenn der Mietzins in unmittelbarem Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens steht), (ii) betriebliche Versicherungsprämien, (iii) Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehen, sofern diese nicht an verbundene Unternehmen als Kredite oder Darlehen weitergegeben wurden, (iv) der Finanzierungskostenanteil der Leasingraten, (v) betriebliche Lizenzgebühren, (vi) Aufwendungen für Strom, Gas oder Telekommunikation, (vii) Wertverlust bei verderblicher oder saisonaler Ware (siehe Punkt A.17. und 18.), (viii) Personalaufwendungen, die ausschließlich für die Bearbeitung von krisenbedingten Stornierungen und Umbuchungen anfallen, (ix) ein angemessener Unternehmerlohn bei einkommensteuerpflichtigen Unternehmen, (x) für Unternehmen die einen Fixkostenzuschuss von unter EUR 12.000 beantragen ein angemessener Lohn für Steuerberater-, Wirtschaftsprüfer- oder Bilanzbuchhalterkosten bis maximal EUR 500 und (xi) Aufwendungen für sonstige vertraglich betriebsnotwendige Zahlungsverpflichtungen, die nicht das Personal betreffen.

All die eben aufgezählten Fixkosten haben gemeinsam, dass sie aus einer operativen inländischen Geschäftstätigkeit des Antragstellers entstehen müssen.

Fixkosten sind Aufwendungen, die im Betrachtungszeitraum nicht reduziert werden können und zwangsläufig aufgrund der operativen inländischen Geschäftstätigkeit des Unternehmens anfallen.

#### **A.6 Wie hoch ist der Fixkostenzuschuss?**

Der Fixkostenzuschuss ist pro Unternehmen begrenzt mit bis zu 75% der Fixkosten gestaffelt nach Umsatzeinbußen (siehe Punkt B.V.1.).

#### **A.7 Ab wann kann der Fixkostenzuschuss beantragt werden?**

Die erste Tranche (siehe Punkt A.16.) kann ab dem 20. Mai 2020 beantragt werden.

#### **A.8 Wann erfolgt die erste Auszahlung?**

Die ersten Auszahlungen erfolgten Ende Mai/Anfang Juni 2020.

#### **A.9 Für welchen Zeitraum werden Fixkosten ersetzt?**

Für bis zu drei zusammenhängende Betrachtungszeiträume bzw Monate im Zeitraum von 16. März 2020 bis längstens 15. September 2020.

#### **A.10 Wie kann der Fixkostenzuschuss beantragt werden?**

Der Antrag auf Gewährung eines Fixkostenzuschusses kann über FinanzOnline beantragt werden.

#### **A.11 Wie kann überprüft werden, ob der Antrag erfolgreich eingebracht wurde?**

Sobald Sie den Antrag zum Fixkostenzuschuss in FinanzOnline absenden, bekommen Sie darüber auch eine Rückmeldung in FinanzOnline. Sollten Sie diese Rückmeldung übersehen haben, können Sie die Absendung Ihres Antrags über das Menü Admin/Postausgangsbuch überprüfen.

#### **A.12 Ist der Antrag auf Gewährung eines Fixkostenzuschusses von jemanden zu prüfen, oder kann dieser durch den Antragsteller (ungeprüft) eingereicht werden?**

Die Höhe der Umsatzauffälle und der Fixkosten ist durch einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter zu bestätigen. Ausgenommen ist die Beantragung im Zuge der ersten Tranche (bis zum 18. August 2020; siehe Punkt A.16.), wenn der beantragte Gesamtzuschuss die Höhe von EUR 12.000 (im beantragten Zeitraum) nicht übersteigt. In diesem Fall kann der Antrag zur Auszahlung der ersten Tranche auch vom Unternehmer selbst eingebracht und die relevanten Umsatzauffälle und Fixkosten für den Betrachtungszeitraum berechnet werden. In den Auszahlungsersuchen betreffend die zweite und dritte Tranche wird die Höhe der Umsatzauffälle und Fixkosten in jedem Fall durch

einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter zu bestätigen sein, auch wenn der beantragte Gesamtzuschuss die Höhe von EUR 12.000 nicht übersteigt.

**A.13 Wie lange dauert die Bearbeitung des Antrags?**

In der Regel dauert die Bearbeitung rund zehn Werktage, in der Anfangsphase kann die Bearbeitung der Anträge etwas länger dauern.

**A.14 Wer kontrolliert etwaigen Missbrauch?**

Nach Einbringung der Daten werden diese automationsunterstützt durch ein Gutachten der Finanzverwaltung plausibilisiert. Zusätzlich sind detailliertere Prüfungen durch die Finanzverwaltung im Auftrag der COFAG, sowohl im Zuge des Antragsprozesses (durch die zuständigen Finanzämter) als auch durch Prüfungen nach Auszahlung (durch die zuständigen Finanzämter) möglich.

**A.15 Kann ich auch zu einem späteren Zeitpunkt einen Fixkostenzuschuss beantragen?**

Ja, der Antrag ist spätestens bis zum 31. August 2021 einzubringen.

**A.16 Bekomme ich den gesamten Zuschuss auf einmal ausgezahlt?**

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in Tranchen.

- **1. Tranche:** Mit dem Antrag ab 20. Mai 2020 kann bis zu 50% der Förderung ausgezahlt werden.
- **2. Tranche:** Ab 19. August 2020 kann um die Auszahlung von weiteren 25% der Förderung angesucht werden.
- **3. Tranche:** Um den Rest der Förderung kann ab 19. November 2020 angesucht werden.

Liegen die qualifizierten Daten aus dem Rechnungswesen bereits bei Beantragung der 2. Tranche vor, kann der gesamte Fixkostenzuschuss bereits mit dieser Tranche (ab 19. August 2020) ausgezahlt werden.

**A.16.a Was ist die Definition des in Punkt 4.6.5 der Richtlinien angeführten Begriffs „qualifizierte Daten aus dem Rechnungswesen“ und bedeutet die „Übermittlung qualifizierter Daten aus dem Rechnungswesen“, dass bei der Beantragung des Fixkostenzuschusses gesondert zum Antragsformular in FinanzOnline noch weitere Daten übermittelt werden müssen?**

Als qualifizierte Daten des Unternehmens gelten sämtliche Bücher und Aufzeichnungen des Unternehmens, mit deren Hilfe verlässlich die tatsächliche Höhe der Umsatzaufälle im Sinne des Punkts 4.2 der Richtlinien, sowie die tatsächlich angefallenen Fixkosten im Sinne des Punkts 4.1 der Richtlinien ermittelt werden können. Die Übermittlung qualifizierter Daten bedeutet, dass dem Antrag auf Gewährung des Fixkostenzuschusses qualifizierte Daten zu Grunde gelegt sein müssen. Es bedeutet jedoch nicht, dass eine zusätzliche gesonderte Übermittlung von Daten abseits des FinanzOnline-Antragformulars erforderlich ist.

Wird beim Antrag auf Auszahlung der zweiten Tranche des Fixkostenzuschusses angegeben, dass der Antrag auf qualifizierten Daten beruht und dass die Auszahlung von (inklusive der ersten Tranche) 100% des Fixkostenzuschusses beantragt wird, kommt es zur Endabrechnung und der Auszahlung des gesamten restlichen Fixkostenzuschusses. Wird beim Antrag auf Auszahlung der zweiten Tranche des Fixkostenzuschusses zwar angegeben, dass der Antrag auf qualifizierten Daten beruht, aber nur die Auszahlung von (inklusive der ersten Tranche) 75% des Fixkostenzuschusses beantragt werden, kommt es zu keiner Endabrechnung, sondern nur zu einer Auszahlung von weiteren 25% des Fixkostenzuschusses (zusätzlich zu den bereits mit der ersten Tranche ausgezahlten 50%).<sup>2</sup>

---

<sup>2</sup> Ergänzende Klarstellung vom 1.10.2020.

#### **A.17 Werden auch verderbliche und saisonale Waren ersetzt?**

Ja, sofern diese Waren aufgrund der COVID 19-Krise mindestens 50 % des Wertes verlieren (bei saisonalen Waren ist darauf abzustellen, ob der tatsächliche Verkaufspreis um mindestens 50% unter dem ursprünglich vorgesehenen bzw regulären Verkaufspreis liegt; bei Erfüllen dieser Grundvoraussetzung kann die Differenz zwischen den Anschaffungskosten der saisonalen Ware und dem tatsächlichen Verkaufspreis als Fixkosten angesetzt werden; näher dazu FAQ B.II.14).<sup>3</sup>

Saisonale Ware bezeichnet eine Ware, die im Zuge eines immer wiederkehrenden Zeitabschnitts eines Jahres besonders nachgefragt wird (zB Osterware oder eine Frühjahrskollektion der Modebranche). Verderbliche Ware ist solche, die durch längere Lagerung an Genussfähigkeit verliert (zB Lebensmittel). Es ist gegenüber dem Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter plausibel darzulegen, dass ein Wertverlust von mindestens 50 % eingetreten ist.

#### **A.18 Wann kann ein Fixkostenzuschuss für einen Wertverlust für verderbliche oder saisonale Waren beantragt werden?**

Der Wertverlust von verderblichen Waren kann sofort (ab 20. Mai 2020) berücksichtigt werden. Der Wertverlust von saisonalen Waren kann ab 19. August 2020 (Auszahlungsansuchen für 2. Tranche) berücksichtigt werden, sofern dieser nachgewiesen werden kann.

#### **A.19 Muss der Fixkostenzuschuss zurückgezahlt werden?**

Grundsätzlich nein. Die COFAG ist aber berechtigt, einen gewährten Fixkostenzuschuss ganz oder teilweise zurückzufordern, wenn der Förderwerber eine der in Punkt 9.1 der Förderbedingungen festgelegten Pflichten verletzt hat; darunter fällt auch die Verpflichtung zur Rückführung des Fixkostenzuschusses aufgrund der Vorgaben des EU-Beihilferechts (etwa weil der beim Unternehmen eingetretene Schaden durch den Fixkostenzuschuss überkompensiert wurde).

#### **A.20 Muss ich den Fixkostenzuschuss bzw die Auszahlung immer wieder neu beantragen?**

Um den gesamten Fixkostenzuschuss zu erhalten, müssen neben dem Antrag und dem Auszahlungsersuchen für die erste Tranche auch die Auszahlungsersuchen für die zweite (ab 19. August 2020) und die dritte Tranche (ab 19. November 2020) gestellt werden. Sind die erforderlichen qualifizierten Daten aus dem Rechnungswesen schon ab 19. August 2020 verfügbar, kann die Auszahlung des Rests des noch nicht ausgezahlten Fixkostenzuschusses auch schon ab 19. August 2020 beantragt werden.

#### **A.21 Welche Angaben bzw Daten muss der Antrag auf Gewährung eines Fixkostenzuschusses beinhalten?**

Es müssen die Antragsvoraussetzungen erfüllt sein. Das muss seitens des Antragstellers auch bestätigt werden.

Der Antrag auf Gewährung des Fixkostenzuschusses hat eine Darstellung der geschätzten bzw tatsächlichen Umsatzauffälle und Fixkosten im jeweiligen Betrachtungszeitraum sowie die Erklärung des Unternehmens zu enthalten, dass die Umsatzauffälle durch die COVID-19-Krise verursacht und schadensmindernde Maßnahmen im Rahmen einer Gesamtstrategie gesetzt wurden.

#### **A.21.a. Wie ist vorzugehen, wenn sowohl ein Fixkostenzuschuss, als auch Entschädigungen bzw Vergütungen iSd Epidemiegesetzes beantragt werden?**

Werden nach erfolgter Antragstellung auf Gewährung des Fixkostenzuschusses auch Entschädigungen bzw Vergütungen iSd Epidemiegesetzes beantragt, so hat das Unternehmen sicherzustellen, dass im Rahmen der Antragstellung betreffend Entschädigungen bzw Vergütungen iSd Epidemiegesetzes die Tatsache der Beantragung bzw die Auszahlung des Fixkostenzuschusses bekanntgegeben werden. Zur Berücksichtigung von bereits erhaltenen Entschädigungen bzw Vergütungen iSd Epidemiegesetzes bei der Ermittlung des Fixkostenzuschusses siehe FAQ B.V.7.<sup>4</sup>

---

<sup>3</sup> Ergänzende Klarstellung vom 1.10.2020.

<sup>4</sup> Ergänzende Klarstellung vom 1.10.2020.

#### **A.22 Welche Zeiträume sind für den Fixkostenzuschuss relevant?**

Die Berechnung des Umsatzausfalls hat primär anhand eines Vergleichs der Waren- und Leistungserlöse (iSv Einkommen- oder Körperschaftsteuerveranlagung) des 2. Quartals 2019 und 2020 zu erfolgen.

Abweichend vom Quartalsvergleich können für die Umsatzausfälle auch folgende Betrachtungszeiträume den korrespondierenden Zeiträumen 2019 gegenübergestellt werden:

Betrachtungszeitraum 1:	16. März 2020 bis 15. April 2020
Betrachtungszeitraum 2:	16. April 2020 bis 15. Mai 2020
Betrachtungszeitraum 3:	16. Mai 2020 bis 15. Juni 2020
Betrachtungszeitraum 4:	16. Juni 2020 bis 15. Juli 2020
Betrachtungszeitraum 5:	16. Juli 2020 bis 15. August 2020
Betrachtungszeitraum 6:	16. August 2020 bis 15. September 2020

Der Zuschuss kann für bis zu max. drei zusammenhängende Betrachtungszeiträume bzw Monate im Zeitraum 16. März 2020 bis 15. September 2020 beantragt werden.

Wird der Umsatz quartalsweise ermittelt sind die Fixkosten des Unternehmens zwischen 16. März 2020 und 15. Juni 2020 als Bemessungsgrundlage heranzuziehen.

Wird ein abweichender Betrachtungszeitraum gewählt, so sind nur die im entsprechenden Zeitraum angefallenen Fixkosten heranzuziehen.

#### **A.23 Können die Betrachtungszeiträume, für die ein Fixkostenzuschuss beantragt wurde, nachträglich noch geändert werden?**

Eine nachträgliche Änderung des Betrachtungszeitraums ist möglich. Sollte sich daher nach Antragstellung herausstellen, dass ein anderer Betrachtungszeitraum für den Antragsteller günstiger wäre, kann der eingereichte Antrag bis zum Auszahlungsantrag der letzten Tranche – somit abhängig von der Anzahl der Tranchen bis zum Auszahlungsantrag der zweiten oder der dritten Tranche - einmal abgeändert werden.

#### **A.24 Wer kann den Fixkostenzuschuss beantragen?**

Unternehmen, deren Sitz oder Betriebsstätte in Österreich ist und die eine operative Tätigkeit in Österreich ausüben, die zu (betrieblichen) Einkünften gemäß §§ 21, 22 oder 23 des EStG führt. Zusätzlich müssen auch die weiteren Voraussetzungen gemäß Punkt 3.1 der Richtlinien erfüllt sein und das Unternehmen darf nicht gemäß Punkt 3.2 der Richtlinien ausgeschlossen sein. Es kann nur ein Antrag pro Unternehmen gestellt werden; unter bestimmten Voraussetzungen kann jedoch ein eingebrachter Antrag durch einen anderen ersetzt werden (siehe Punkt C.I.11.).

#### **A.25 Wie hoch sind die Strafen?**

Ein Förderungsmissbrauch zieht strafrechtliche Konsequenzen (auch Haftstrafen) nach sich. Außerdem können Vertragsstrafen, deren Höhe vom beantragten Fixkostenzuschuss abhängt, verhängt werden und sind zivilrechtliche Schadenersatzklagen gegenüber dem Förderwerber denkbar

## B. Erweiterte Fragen und Antworten zu inhaltlichen Themen

### I. Antragsberechtigung – Begünstigte Unternehmen

---

#### **B.I.1. Können auch Start-Ups einen Fixkostenzuschuss beantragen?**

Ja, dies ist grundsätzlich möglich. Das neu gegründete Unternehmen muss aber zumindest vor dem 16. März 2020 bereits Umsätze erzielt haben. Hierbei ist auf Waren- und Leistungserlöse abzustellen.

**B.I.1.a.** Können auch nach dem 16. März 2020 neu gegründete Unternehmen einen Fixkostenzuschuss beantragen, wenn sie – etwa im Rahmen einer Umgründung – einen bereits bestehenden operativ tätigen Betrieb übernehmen bzw fortführen?

Unternehmen, die vor dem 16. März 2020 keine Umsätze erzielt haben, sind nur dann nicht von der Antragstellung ausgeschlossen, wenn sie im Wege der Gesamtrechtsnachfolge (zB Spaltung, Anwachsung) einen schon vor dem 16. März 2020 existierenden operativ tätigen (Teil-)Betrieb übernehmen bzw fortführen. Bei Umgründungen, die bloß im Wege der zivilrechtlichen Einzelrechtsnachfolge erfolgen (zB Einbringung), geht die Antragsberechtigung hingegen nicht auf das – vor dem 16. März 2020 umsatzlose – Unternehmen über.

Beispiel 1: Eine bisher operativ tätige OG hat zwei natürliche Personen als Gesellschafter. Scheidet einer der Gesellschafter nach dem 16. März 2020 aus, so kommt es gemäß § 142 UGB zur Anwachsung beim verbleibenden Gesellschafter. Dieser übernimmt ex lege alle Rechte und Pflichten der OG als nunmehriger (neuer) Einzelunternehmer. Er ist daher auch berechtigt, einen Antrag auf Gewährung eines Fixkostenzuschusses zu stellen.

Beispiel 2: Eine natürliche Person führt ein Einzelunternehmen und bringt dieses gemäß Art III UmgrStG in eine nach dem 16. März 2020 neu gegründete GmbH ein. Es liegt ein Fall der bloßen Einzelrechtsnachfolge vor, die neu gegründete GmbH hat vor dem 16. März 2020 keine Umsätze erzielt und ist daher gemäß Punkt 3.2.6 der Richtlinien nicht antragsberechtigt.

Beispiel 3: Eine GmbH bringt einen (Teil-)Betrieb gemäß Art III UmgrStG in eine nach dem 16. März 2020 neu gegründete GmbH ein. Auch in diesem Fall liegt ein bloßer Fall der Einzelrechtsnachfolge vor, die neu gegründete GmbH hat vor dem 16. März 2020 keine Umsätze erzielt und ist daher gemäß Punkt 3.2.6 der Richtlinien nicht antragsberechtigt.<sup>5</sup>

#### **B.I.2. Wonach bestimmt sich der Sitz bzw die Betriebsstätte im Inland?**

Das Vorliegen eines Sitzes oder einer Betriebsstätte ist primär anhand der Bestimmungen der Bundesabgabenordnung (BAO) zu überprüfen. Dementsprechend ergibt sich der Sitz aus der Rechtsgrundlage der Kapital-, Personengesellschaft oder Vermögensmasse. Bei einer GmbH etwa muss der Sitz im Gesellschaftsvertrag bestimmt sein. Bei einer Offenen Gesellschaft (OG) befindet sich der Sitz an dem Ort, an dem die Verwaltung tatsächlich geführt wird. Eine Betriebsstätte hingegen ist jede feste örtliche Anlage oder Einrichtung, die der Ausübung eines Betriebes oder des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes dient.

Bei Anwendbarkeit eines Doppelbesteuerungsabkommens (DBA) ist zusätzlich der Betriebsstätten-Begriff des jeweils anzuwendenden DBA zu berücksichtigen. Somit kann ein Fixkostenzuschuss nur für jene inländischen Betriebsstätten ausländischer Unternehmen beantragt werden, für deren Einkünfte Österreich nach dem jeweils anzuwendenden DBA das Besteuerungsrecht zukommt (siehe Punkt B.I.5).

---

<sup>5</sup> Ergänzende Klarstellung vom 1.10.2020.

**B.1.3. Wenn das antragstellende Unternehmen seinen Sitz in Österreich hat, aber auch eine ausländische Betriebsstätte betreibt, dürfen die in dieser Betriebsstätte angefallenen Fixkosten für den Fixkostenzuschuss angesetzt werden und ist der der ausländischen Betriebsstätte zuzurechnende Umsatz bei der Berechnung des Umsatzausfalls für Zwecke des Fixkostenzuschusses zu berücksichtigen?<sup>6</sup>**

Nein. Es dürfen nur Fixkosten, die Aufwendungen aus einer operativen inländischen Geschäftstätigkeit des Unternehmens darstellen, die im Zeitraum vom 16. März 2020 bis 15. September 2020 entstehen, bei der Berechnung des Fixkostenzuschusses miteinbezogen werden. Auch bei der Berechnung des Umsatzausfalls für Zwecke des Fixkostenzuschusses ist der einer ausländischen Betriebsstätte zuzurechnende Teil (des Umsatzes) nicht zu berücksichtigen.<sup>7</sup>

**B.1.4. Sind ausländische Unternehmen mit inländischen Betriebsstätten gesamthaft zu beurteilen?**

Es dürfen nur Fixkosten, die Aufwendungen aus einer operativen inländischen Geschäftstätigkeit des ausländischen Unternehmens darstellen und im Zeitraum vom 16. März 2020 bis 15. September 2020 entstehen, zur Berechnung des Fixkostenzuschusses miteinbezogen werden. Für die Beurteilung, ob die Voraussetzungen der Punkte 3.1.5 (Unternehmen in Schwierigkeiten) und 6.2.2 (Entnahmen, Gewinnausschüttungen, Bonuszahlungen etc.) der Richtlinien erfüllt sind, ist jedoch stets das gesamte Unternehmen, somit auch der ausländische Teil, maßgeblich.

**B.1.5. Dürfen die anfallenden Fixkosten berücksichtigt werden, wenn das Unternehmen zwar grundsätzlich betriebliche Einkünfte aus einer im Inland erfolgenden Geschäftstätigkeit erzielt, aber aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen einem anderen Land als Österreich das Besteuerungsrecht für die iZm den Fixkosten stehenden Einkünfte zusteht?**

Ein Unternehmen ist nur dann antragsberechtigt, wenn es eine operative Tätigkeit in Österreich ausübt, die zu betrieblichen Einkünften nach den allgemeinen Grundsätzen des Ertragsteuerrechts führt (siehe zu diesen beiden Voraussetzungen, die kumulativ vorliegen müssen, Punkt 3.1.2 der Richtlinien).

Betriebliche Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (§ 21 EStG), Einkünfte aus selbständiger Arbeit (§ 22 EStG) oder Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 23 EStG) müssen daher in Österreich tatsächlich versteuert werden. Die Einschränkung des Besteuerungsrechts Österreichs durch Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) ist daher stets zu berücksichtigen. Als Folge kann ein Fixkostenzuschuss dann nicht beantragt werden, wenn die Einkünfte aufgrund einer Bestimmung im jeweiligen DBA nicht in Österreich besteuert werden (siehe Punkt B.1.2).

**B.1.5.a Können Fixkosten für im Ausland angemietete Lager, die keine ausländischen Betriebsstätten darstellen, berücksichtigt werden, wenn sie zur Erzielung von in Österreich steuerpflichtigen Umsätzen dienen?<sup>8</sup>**

Wenn die im Ausland angemieteten Lager keine ausländischen Betriebsstätten darstellen, grundsätzlich eine operative Tätigkeit in Österreich vorliegt, die zu in Österreich steuerpflichtigen betrieblichen Einkünften führt und die angemieteten Lager dieser operativen Tätigkeit dienen, so können die im Zusammenhang mit diesen angemieteten Lagern angefallenen Fixkosten beim Fixkostenzuschuss geltend gemacht werden.

**B.1.5.b. Kann ein Unternehmen, das sich in Abwicklung bzw Liquidation befindet, eine operative Tätigkeit im Sinne der Richtlinien ausüben und einen Fixkostenzuschuss beantragen oder sind solche Unternehmen aufgrund des Punkts 3.1.2 der Richtlinien von der Gewährung eines Fixkostenzuschusses ausgeschlossen?<sup>9</sup>**

<sup>6</sup> Ergänzende Klarstellung vom 1.10.2020.

<sup>7</sup> Ergänzende Klarstellung vom 1.10.2020.

<sup>8</sup> Ergänzende Klarstellung vom 1.10.2020.

<sup>9</sup> Ergänzende Klarstellung vom 1.10.2020.



Ab dem Zeitpunkt, in dem sich ein Unternehmen zivilrechtlich in Abwicklung bzw Liquidation befindet (sowohl Liquidationen im Rahmen von Konkursverfahren, als auch außergerichtliche Liquidationen)<sup>10</sup>, übt es keine operative Tätigkeit iSd Richtlinien mehr aus. Befindet sich ein Unternehmen daher zum Zeitpunkt der Antragstellung in Abwicklung bzw Liquidation, ist es gemäß Punkt 3.1.2 der Richtlinien von der Gewährung eines Fixkostenzuschusses ausgeschlossen. Der Antragsteller muss als begünstigtes Unternehmen die Voraussetzungen gemäß Punkt 3 der Richtlinien erfüllen. Dazu zählt auch, dass zum Zeitpunkt der Antragstellung kein Insolvenzverfahren anhängig sein darf (ausgenommen Sanierungsverfahren gemäß §§ 166 ff des Bundesgesetzes über das Insolvenzverfahren [Insolvenzordnung – IO]). Da der Fixkostenzuschuss zur Erhaltung der Zahlungsfähigkeit und Überbrückung von Liquiditätsschwierigkeiten des begünstigten Unternehmens dient, muss das begünstigte Unternehmen eine operative Tätigkeit in Österreich nicht nur bei Antragstellung, sondern auch bei Auszahlung der zweiten und dritten Tranche ausüben. Würde daher nach Auszahlung der ersten Tranche ein Insolvenzverfahren über den Antragsteller eröffnet (ausgenommen Sanierungsverfahren gemäß §§ 166 ff IO) oder die operative Tätigkeit des Antragstellers auf andere Weise eingestellt werden, hat keine Auszahlung der zweiten oder dritten Tranche mehr zu erfolgen. War der Antragsteller bei Auszahlung der ersten Tranche noch operativ tätig, besteht aber keine Rückzahlungsverpflichtung der ersten Tranche.<sup>11</sup>

**B.I.6. Wird eine operative Tätigkeit in Österreich auch dann ausgeübt, wenn Immobilien gewerblich überlassen werden?**

Dies ist danach zu beurteilen, ob eine gewerbliche Immobilienüberlassung in Österreich vorliegt, die zu Einkünften nach § 23 EStG führt. Führt die gewerbliche Immobilienüberlassung zu Einkünften nach § 23 EStG, kann ein Fixkostenzuschuss beantragt werden.

**B.I.7. Ist eine rein vermögensverwaltende Kapitalgesellschaft antragsberechtigt?**

Durch das Abstellen auf eine operative Tätigkeit, die zu betrieblichen Einkünften führt (siehe Punkt B.I.5.), ist klaggestellt, dass vermögensverwaltende Kapitalgesellschaften trotz der Einkünfortransformation gemäß § 7 Abs 3 KStG nicht antragsfähig sind. Die Abgrenzung der operativen Tätigkeit von reiner Vermögensverwaltung hat in diesem Zusammenhang nach allgemeinen steuerlichen Grundsätzen zu erfolgen. Vermögensverwaltende Kapitalgesellschaften sind daher nicht begünstigungsfähig.

**B.I.8. Wie ist vorzugehen, wenn ein Einzelunternehmer, eine Personengesellschaft oder eine Kapitalgesellschaft mehrere Betriebe betreibt?**

Antragsteller ist immer das jeweilige rechtsfähige Unternehmen (somit der Einzelunternehmer, die Personengesellschaft oder die Kapitalgesellschaft) als solches, das bedeutet, dass auf den Gesamtumsatz bzw die Gesamtfixkosten der Betriebe des Einzelunternehmers, der Personengesellschaft oder Kapitalgesellschaft abzustellen ist.

**B.I.9. Können für Teilbetriebe eines Unternehmens auch selbständige Anträge gestellt werden?**

Für steuerliche Teilbetriebe eines Unternehmens können keine eigenen Anträge einbracht werden (siehe Punkt B.I.7.).

**B.I.10. Welche Unternehmen sind bei Vorliegen einer "konzernalen Verbindung" antragsberechtigt?**

Jedes rechtsfähige Unternehmen, unabhängig davon, ob es Teil eines Konzerns ist oder nicht, ist für sich selbst antragsberechtigt. Im Fall einer "konzernalen Verbindung" mehrerer antragstellender Unternehmen in einem Konzern ist der Fixkostenzuschuss für alle diese Unternehmen insgesamt aber mit dem Maximalbetrag gemäß Punkt 4.4.4 der Richtlinien begrenzt (zur Berechnung des

---

<sup>10</sup> Ergänzende Klarstellung vom 30.7.2021.

<sup>11</sup> Ergänzende Klarstellung vom 30.7.2021.

Maximalbetrags, siehe Punkt B.V.6.). Es gilt der gesellschaftsrechtliche Konzernbegriff iSd § 15 AktG und § 115 GmbHG.

**B.I.11. Kann ein Fixkostenzuschuss beantragt werden, wenn der Antragsteller von einem Abzugsverbot iSd § 12 Abs 1 Z 10 KStG betroffen ist, obwohl dieses Abzugsverbot nicht durch eine aggressive Steuerplanung des Antragstellers begründet wurde?**

Wenn das Unternehmen von einem Abzugsverbot gemäß § 12 Abs 1 Z 10 KStG in einem der letzten drei veranlagten Jahren betroffen gewesen ist und dabei aggressive Steuerplanung betrieben hat, ist es nicht antragsberechtigt. Maßgeblich ist neben der Erfüllung der objektiven Tatbestandsvoraussetzungen des § 12 Abs 1 Z 10 KStG das Vorliegen eines (subjektiven) Willens betreffend die aggressive Steuerplanung: Ein Verhalten, das zwar zur Anwendbarkeit des Abzugsverbots des § 12 Abs 1 Z 10 KStG führt aber in der Steuererklärung bei gleichzeitiger Hinzurechnung des Betrags der gemäß § 12 Abs 1 Z 10 KStG nicht abzugsfähigen Aufwendungen entsprechend offengelegt wird, dient nicht der aggressiven Steuerplanung und schließt daher eine Antragsberechtigung nicht aus. Wurde aber beispielsweise erst im Zuge einer Außenprüfung gemäß §§ 147 ff der Bundesabgabenordnung (BAO) festgestellt, dass beim Unternehmen in einem der letzten drei veranlagten Jahre ein Anwendungsfall des § 12 Abs 1 Z 10 KStG vorliegt, ist das Unternehmen von der Beantragung des Fixkostenzuschusses ausgeschlossen.

**B.I.12. Setzt der Antragsausschlussgrund der Anwendbarkeit des Abzugsverbot zusätzlich (kumulativ) die Verhängung einer Finanzstrafe voraus?**

Nach dem Willen des Verordnungsgebers ist der Wortlaut der Bestimmung nicht kumulativ zu verstehen, sodass zwei unabhängig voneinander zu prüfende Ausschlussgründe vorliegen: Der Antragsteller darf weder, wie unter Punkt B.I.11. dargestellt, in den letzten drei veranlagten Jahren vom Abzugsverbot des § 12 Abs 1 Z 10 KStG betroffen gewesen sein und dabei aggressive Steuerpolitik betrieben haben, noch darf über den Antragsteller in den letzten fünf Jahren vor der Antragstellung eine rechtskräftige Finanzstrafe (ausgenommen Finanzordnungswidrigkeiten) oder entsprechende Verbandsgeldbuße aufgrund von Vorsatz verhängt worden sein. Die COFAG hat diesen Punkt 3.1.3 der Richtlinien entsprechend dem hier dargestellten Willen des Verordnungsgebers anzuwenden.

**B.I.13. Eine Holding ist Gruppenträger einer Unternehmensgruppe gemäß § 9 KStG und hat österreichische Tochter-Gesellschaften als Gruppenmitglieder. Führt ein bestehendes Abzugsverbot gemäß § 12 Abs 1 Z 10 KStG beim Gruppenträger automatisch auch zu einer Versagung der Antragsberechtigung für einzelne Gruppenmitglieder?**

Nein, die Gruppenmitglieder bleiben antragsberechtigt. Die Antragsberechtigung des Gruppenträgers und der einzelnen Gruppenmitglieder sind jeweils getrennt zu beurteilen. Das antragstellende Unternehmen selbst darf in den letzten drei veranlagten Jahren allerdings nicht vom Abzugsverbot des § 12 Abs 1 Z 10 KStG betroffen gewesen sein (keine aggressive Steuerplanung; siehe Punkt B.I.11.).

**B.I.14. Muss sowohl bei den in den Richtlinien als Ausschlussgrund genannten rechtskräftigen Finanzstrafen, als auch bei den entsprechenden Verbandsgeldbußen Vorsatz vorgelegen haben, damit diese den Ausschluss von der Antragsberechtigung für den Fixkostenzuschuss zur Folge haben?**

Eine rechtskräftige Finanzstrafe oder entsprechende Verbandsgeldbuße muss aufgrund von Vorsatz verhängt worden sein. Die Höhe der Finanzstrafe ist hierbei irrelevant. Finanzordnungswidrigkeiten iSd FinStrG sind hingegen kein Antragshindernis.

**B.I.14.a Sind verhängte Verkürzungszuschläge iSd § 30a FinStrG ein Antragshindernis im Sinne des Punkts 3.1.3 der Richtlinien?**

Nein. Verkürzungszuschläge iSd § 30a FinStrG sind kein Ausschlussgrund.<sup>12</sup>

---

<sup>12</sup> Ergänzende Klarstellung vom 1.10.2020.

**B.I.15. Wann ist ein Unternehmen ein Unternehmen in Schwierigkeiten und somit nicht antragsberechtigt?**

Das Unternehmen darf sich am 31. Dezember 2019 nicht in Schwierigkeiten gemäß Art 2 Z 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung; AGVO) befunden haben. Gemäß Art 2 Z 18 AGVO ist der Begriff „Unternehmen in Schwierigkeiten“ erfüllt, wenn bei einem Unternehmen mindestens einer der folgenden Umstände zutrifft:

- a) Im Falle von (Kapital-)Gesellschaften mit beschränkter Haftung (ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen): Mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Dies ist der Fall, wenn sich nach Abzug der aufgelaufenen Verluste von den Rücklagen (und allen sonstigen Elementen, die im Allgemeinen den Eigenmitteln des Unternehmens zugerechnet werden) ein negativer kumulativer Betrag ergibt, der mehr als der Hälfte des gezeichneten Stammkapitals entspricht. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezieht sich der Begriff „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ insbesondere auf die in Anhang I der Richtlinie 2013/34/EU genannten Arten von Unternehmen (erfasst sind daher alle Arten von Kapitalgesellschaften) und der Begriff „Stammkapital“ (also das Stamm- oder Grundkapital) umfasst gegebenenfalls alle Agios.
- b) Im Falle von Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften (ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen): Mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezieht sich der Begriff „Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften“ insbesondere auf die in Anhang II der Richtlinie 2013/34/EU genannten Arten von Unternehmen.
- c) Das Unternehmen ist Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder erfüllt die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger.
- d) Das Unternehmen hat eine Rettungsbeihilfe erhalten und der Kredit wurde noch nicht zurückgezahlt oder die Garantie ist noch nicht erloschen beziehungsweise das Unternehmen hat eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten und unterliegt immer noch einem Umstrukturierungsplan.
- e) Im Falle eines Unternehmens, das kein KMU ist: In den letzten beiden Jahren 1. betrug der buchwertbasierte Verschuldungsgrad des Unternehmens mehr als 7,5 und 2. das anhand des EBITDA berechnete Zinsdeckungsverhältnis des Unternehmens lag unter 1,0.

Ist das Unternehmen am 31. Dezember 2019 zwar ein Unternehmen in Schwierigkeiten gewesen, wurde über das Unternehmen zum Zeitpunkt des Antrags aber weder ein Insolvenzverfahren eröffnet, noch sind die im nationalen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag eines Gläubigers erfüllt, so darf ein Fixkostenzuschuss beantragt werden. Der in diesem Fall beantragte Fixkostenzuschuss darf unter Berücksichtigung aller De-minimis Beihilfen an das Unternehmen oder Unternehmen derselben Unternehmensgruppe in den letzten drei Steuerjahren bzw Wirtschaftsjahren insgesamt EUR 200.000 nicht überschreiten.

**B.I.16. Was ist, wenn der Antragsteller am 31. Dezember 2019 noch kein Unternehmen in Schwierigkeiten war und bei Antragstellung aber ein Unternehmen in Schwierigkeiten ist?**

Unternehmen, die sich am 31. Dezember 2019 noch nicht in Schwierigkeiten befunden haben, sind grundsätzlich berechtigt, einen Fixkostenzuschuss zu beantragen. Gerät das Unternehmen daher erst nach dem 31. Dezember 2019 in Schwierigkeiten, ist das Unternehmen dennoch antragsberechtigt.

**B.I.17. Wenn ein Unternehmen am 31.Dezember 2019 ein Unternehmen in Schwierigkeiten war, welche Voraussetzungen müssen vorliegen, damit trotzdem ein Antrag gestellt werden darf?**

Ist das Unternehmen am 31. Dezember 2019 zwar ein Unternehmen in Schwierigkeiten gewesen, wurde aber über das Unternehmen zum Zeitpunkt des Antrags weder ein Insolvenzverfahren eröffnet, noch sind die im nationalen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag eines Gläubigers erfüllt (bei Anwendbarkeit des österreichischen Insolvenzrechts bedeutet dies, dass die Kennzahlen der Zahlungsunfähigkeit iSd § 66 IO oder Überschuldung iSd § 67 IO zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht erfüllt sein dürfen), so darf ein Fixkostenzuschuss beantragt werden. Der in diesem Fall beantragte Fixkostenzuschuss darf unter Berücksichtigung aller De-minimis Beihilfen an das Unternehmen oder Unternehmen derselben Unternehmensgruppe in den letzten drei Steuerjahren bzw Wirtschaftsjahren insgesamt aber einen Betrag von EUR 200.000 nicht überschreiten.

**B.I.18. Über ein Unternehmen (KMU) wurde im Oktober 2019 ein Insolvenzverfahren eröffnet, der Betrieb wurde jedoch weitergeführt. Anfang Februar 2020 wurde das Insolvenzverfahren „abgeschlossen“ und „die erste Insolvenzquote bereits bezahlt“. Steht diesem Unternehmen nun ein Fixkostenzuschuss zu (zumindest von maximal EUR 200.000)?**

Wenn das Unternehmen am 31. Dezember 2019 in einem Insolvenzverfahren war, dann ist es nach Punkt 3.1.5 der Richtlinien ausgeschlossen. Es handelt sich dann um ein Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne des Art 2 Z 18 AGVO. Eine Berechtigung zur Beantragung eines Fixkostenzuschusses bestünde in einem solchen Fall nur dann, wenn das Insolvenzverfahren bereits rechtskräftig zum Zeitpunkt der Antragstellung wieder aufgehoben wäre. Ob auch nach der Antragstellung weitere Zahlungs- oder sonstige Folgepflichten (beispielsweise aufgrund eines genehmigten Sanierungsplanes) bestehen, ist für die Antragslegitimation irrelevant.<sup>13</sup>

**B.I.19. Muss der Fixkostenzuschuss durch das Unternehmen zurückgezahlt werden, wenn das Unternehmen seinen Geschäftsbetrieb nach der Krise nicht mehr fortführt?**

Der Fixkostenzuschuss muss nicht zurückgezahlt werden, wenn dem Unternehmen eine Fortführung des Geschäftsbetriebs nach der Krise wirtschaftlich sinnvoll nicht möglich ist.

**B.I.20. Sind sämtliche im alleinigen oder mehrheitlichen Eigentum von Körperschaften öffentlichen Rechts (zB Gebietskörperschaften, Kammern) stehende Einrichtungen von der Antragstellung ausgeschlossen?**

Von der Antragstellung sind sämtliche Einrichtungen ausgeschlossen, die im alleinigen Eigentum (mittelbar oder unmittelbar) von Gebietskörperschaften und sonstigen Einrichtungen öffentlichen Rechts stehen.

Steht eine Einrichtung im mehrheitlichen Eigentum (mittelbar oder unmittelbar) von Gebietskörperschaften und sonstigen Einrichtungen öffentlichen Rechts, so ist die Einrichtung dann von der Antragstellung ausgeschlossen, sofern die Einrichtung einen Eigendeckungsgrad von weniger als 75% hat (siehe Punkt B.I.21.).

**B.I.20.a Gelten die Ausschlussgründe gemäß der Punkte 3.2.2 und 3.2.3 der Richtlinien auch für Vereine?** Vereine haben keine Eigentümer, sondern nur Mitglieder. Für Zwecke der Gewährung des Fixkostenzuschusses an (nicht gemeinnützige) Vereine ist es daher irrelevant, ob deren Mitglieder Körperschaften öffentlichen Rechts sind oder die Finanzierung des Vereines überwiegend aus öffentlichen Geldern erfolgt.<sup>14</sup>

---

<sup>13</sup> Ergänzende Klarstellung vom 1.10.2020.

<sup>14</sup> Ergänzende Klarstellung vom 1.10.2020.

**B.I.21. Wie ist der Eigendeckungsgrad von weniger als 75% einer im mehrheitlichen Eigentum (mittelbar oder unmittelbar) von Gebietskörperschaften und sonstigen Einrichtungen öffentlichen Rechts stehenden Einrichtungen, zu ermitteln?**

Es ist grundsätzlich der Eigendeckungsgrad des Vorjahres heranzuziehen. Wenn der Eigendeckungsgrad des Vorjahres aber geringfügig unter 75% liegt, kann ein den Anforderungen der Richtlinien entsprechender betraglicher Eigendeckungsgrad von mindestens 75% auch mit einer durchschnittlichen Dreijahresbetrachtung nachgewiesen werden. Geringfügig unter 75% bedeutet in diesem Zusammenhang, dass im Vorjahr zumindest ein Eigendeckungsgrad von zumindest 70% vorgelegen ist.

Beispiel: Eine Gemeinde betreibt einen Seilbahnbetrieb in Form einer GmbH (die Gemeinde hält 99% der Geschäftsanteile an der Seilbahn GmbH – 1% wird von einem privaten Dritten gehalten). Die Seilbahn GmbH hatte im letzten Jahr einen Eigendeckungsgrad von 72% (somit nur geringfügig unter der Grenze von 75%). In einer Dreijahresbetrachtung wird ein durchschnittlicher betraglicher Eigendeckungsgrad von 75% erreicht. Die Seilbahn GmbH ist daher antragsberechtigt.

**B.I.22. Wie wirken sich existierende Treuhandverhältnisse auf die zu ermittelnden Eigentumsverhältnisse an Unternehmen aus?**

Existierende Treuhandverhältnisse sind nach steuerlichen Grundsätzen zu beurteilen. Werden Anteile an Unternehmen im Rahmen einer Volltreuhanderschaft gehalten, so sind diese für Zwecke der Beurteilung eines Anspruches auf Gewährung eines Fixkostenzuschusses grundsätzlich dem Treugeber zuzurechnen.

**B.I.23. Sind alle Vereine als Non Profit Organisationen (NPOs) von der Antragstellung ausgeschlossen?<sup>15</sup>**

Eine NPO ist eine mit Rechtspersönlichkeit ausgestattete juristische Person, Personenvereinigung, Körperschaft oder Vermögensmasse, welche die Voraussetzungen der §§ 34 bis 47 BAO erfüllt. Diese Voraussetzung gilt trotz Satzungsmängel (§ 41 BAO) auch dann als erfüllt, wenn erkennbar gemeinnützige Zwecke verfolgt werden und es sich nicht um schwerwiegende Mängel handelt, sofern innerhalb von sechs Monaten nach Aufforderung die Satzung an die Erfordernisse der BAO angepasst wird (§ 4 Abs. 2 NPO-Fonds-Richtlinienverordnung).

Von der Gewährung eines Fixkostenzuschusses ausgeschlossen sind somit Vereine, die die Voraussetzungen der §§ 34 bis 47 BAO erfüllen (im abgabenrechtlichen Sinne gemeinnützige Vereine) bzw Vereine, die Zahlungen aus dem NPO Unterstützungsfonds beziehen. Nicht im abgabenrechtlichen Sinne gemeinnützige Vereine, die auch keine Zahlungen aus dem NPO Unterstützungsfonds beziehen, sind daher von der Gewährung eines Fixkostenzuschusses nicht ausgeschlossen.

**B.I.24. Gemeinnützige Körperschaften sind als „Non-Profit-Organisationen, die die Voraussetzungen der §§ 34 bis 47 BAO erfüllen“ von einer Beantragung des Fixkostenzuschusses ausgeschlossen. Gilt dies auch für ihre steuerpflichtigen Geschäftsbetriebe?**

Ja. Der Ausschluss gilt auch für steuerpflichtige Geschäftsbetriebe gemeinnütziger Körperschaften.

**B.I.25. Bezieht sich der abschließende Hinweis "sowie deren nachgelagerte Unternehmen" in Punkt 3.2.1 der Richtlinien auf sämtliche in diesem Punkt genannten Rechtsträger oder ausschließlich auf Non-Profit-Organisationen?**

Der Begriff „nachgelagerte Unternehmen“ bezieht sich ausschließlich auf „Non-Profit-Organisationen, die die Voraussetzungen der §§ 34 bis 47 BAO erfüllen“.

---

<sup>15</sup> Ergänzende Klarstellung vom 1.10.2020.

**B.I.26. Welche Unternehmen fallen unter den Begriff „nachgelagerte Unternehmen“ einer Non-Profit-Organisation, die die Voraussetzungen der §§ 34 bis 47 BAO erfüllt?**

Der Begriff des nachgelagerten Unternehmens orientiert sich an der Beteiligung am Nominalkapital und ist bei einer unmittelbaren oder mittelbaren nominellen Mehrheitsbeteiligung (mehr als 50%) der Non-Profit-Organisation an einem solchen Unternehmen erfüllt. Erfasst sind auch Unternehmen, die selbst nicht die Voraussetzungen der §§ 34 bis 47 der BAO erfüllen.

**B.I.27. Können große Unternehmen (zum 31. Dezember 2019 mehr als 250 Mitarbeiter), die mehr als 3% der Belegschaft im Zeitraum seit der Kundmachung der Verordnung zu den Richtlinien zum Fixkostenzuschuss (25. Mai 2020)<sup>16</sup> und dem Ende des (gewählten) Betrachtungszeitraumes gekündigt haben, trotzdem einen Fixkostenzuschuss beantragen?**

Wenn ohne die Kündigungen der Fortbestand des Unternehmens in hohem Maße gefährdet und Kurzarbeit für das Unternehmen nachteilig wäre, wäre eine Antragsberechtigung ausnahmsweise gegeben. Diese Umstände muss das Unternehmen im Antrag darlegen und begründen. Über diese Voraussetzung des Antrags entscheiden je ein Vertreter der WKO und des ÖGB einvernehmlich.

In die 3%-Grenze werden nicht eingerechnet: dienstnehmerseitige Kündigungen, einvernehmliche Auflösungen und Kündigungen mit Wiedereinstellungszusage.

Hat der Unternehmer im Betrachtungszeitraum neue Dienstnehmer aufgenommen, werden diese auf die Anzahl der gekündigten Dienstnehmer angerechnet.

**B.I.28. Erfolgt die Betrachtung hinsichtlich Mitarbeiterabbau auf Ebene des einzelnen Konzernunternehmens oder auf Ebene des Gesamtkonzerns?**

Bei dieser Betrachtung ist immer auf das einzelne Unternehmen abzustellen.

**B.I.29. Darf der Betrachtungszeitraum für die Beurteilung, ob mehr als 3% der Mitarbeiter des Unternehmens gekündigt wurden, vom bei der Antragstellung ausgewählten Betrachtungszeitraum abweichen?**

Die jeweiligen Betrachtungszeiträume müssen übereinstimmen.

## **II. Zum Begriff der Fixkosten**

---

**B.II.1. Ist die Höhe der Fixkosten nach Unternehmensrecht oder Steuerrecht zu ermitteln?**

Es ist grundsätzlich von einem ertragsteuerrechtlichen Verständnis auszugehen und es sind ertragsteuerrechtliche Begriffe heranzuziehen. Klarstellend wird in diesem Sinn auch festgehalten, dass der Begriff der "Aufwendungen" im Sinn des Punktes 4.1.1 der Richtlinien dem ertragsteuerlichen Begriff der "Betriebsausgaben" entspricht. Beispielsweise sind daher auch steuerliche Abzugsverbote für die Berechnung der Höhe der Fixkosten relevant.

**B.II.2. Können Zahlungen für Pacht oder Miete, die mittelbar im Zusammenhang mit der operativen Tätigkeit des Unternehmens stehen (zB eine Dienstwohnung für Mitarbeiter des operativen Betriebes) als Fixkosten im Sinne der Richtlinien angesehen werden?**

Derartige Aufwendungen können als Fixkosten abgezogen werden, sofern diese nicht Personalaufwendungen darstellen.

---

<sup>16</sup> Ergänzende Klarstellung vom 1.10.2020.

### **B.II.3. Fallen darunter auch Mietzahlungen im Sonderbetriebsvermögen von Personengesellschaften?**

Nein, da von einem ertragsteuerrechtlichen Verständnis auszugehen ist (siehe Punkt B.II.1.). Mietzahlungen im Sonderbetriebsvermögen von Personengesellschaften sind daher nicht als Aufwendungen gemäß Punkt 4.1.1 der Richtlinien zu qualifizieren.

### **B.II.4. Wie sind Weiterverrechnungen im Konzern und Konzernumlagen zu beurteilen?**

Für Konzernsachverhalte gilt ganz allgemein Folgendes: "Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehen" sowie "betriebliche Lizenzgebühren" (iSd § 99a Abs 1 zweiter Unterabsatz EStG) im Konzern dürfen nicht als Fixkosten angesetzt werden (siehe Punkt 4.1.1 lit c und lit e der Richtlinien). Für die Geltendmachung aller übrigen fremdüblichen konzerninternen Aufwendungen als "sonstige vertragliche betriebsnotwendige Zahlungsverpflichtungen" gilt folgendes:

- (i) Fremdübliche Aufwendungen für vertragliche betriebsnotwendige Zahlungsverpflichtungen des Unternehmens gegenüber anderen Konzernunternehmen dürfen grundsätzlich als Fixkosten angesetzt werden.
- (ii) Auch im Konzern muss das Unternehmen vor Antragstellung alle zumutbaren Maßnahmen im Einzelfall gesetzt haben, um die durch den Fixkostenzuschuss zu deckenden Fixkosten zu reduzieren (Schadensminderungspflicht; siehe Punkte B.III.2. und B.III.3.).

Beispiel: Eine Muttergesellschaft erwirbt von einem nicht konzernzugehörigen Unternehmen betriebsnotwendige Nutzerlizenzen für eine Standard-Software (keine Lizenzen iSd § 99a EStG und daher auch keine Lizenzgebühren, die unter Punkt 4.1.1 lit. e der Richtlinien fallen) und verrechnet (in Form von Umsatzerlösen) einen Teil des für die Nutzerlizenzen geleisteten Entgelts an eine Tochtergesellschaft, die einen entsprechenden Teil der Lizenzen nutzt. Die Muttergesellschaft leistet somit das Entgelt für sämtliche Nutzerlizenzen an das nicht konzernzugehörige Unternehmen, das die Nutzerlizenzen vertreibt und die Tochtergesellschaft leistet für den Teil der Nutzerlizenzen, der von ihr genutzt wird, ein Entgelt in fremdüblicher Höhe an die Muttergesellschaft.

Kann die Muttergesellschaft das gesamte an das nicht konzernzugehörige Unternehmen geleistete Entgelt als Fixkosten im Sinne dieser Richtlinien ansetzen? Und kann die Tochtergesellschaft das an die Muttergesellschaft geleistete Entgelt ebenfalls als Fixkosten ansetzen?

Lösung: Sofern es sich bei dem Erwerb sämtlicher Nutzerlizenzen durch die Muttergesellschaft um einen fremdüblichen Vorgang handelt, kann sie das geleistete Entgelt zur Gänze als Fixkosten ansetzen. Unter der Voraussetzung, dass auch das von der Tochtergesellschaft an die Muttergesellschaft geleistete Entgelt den Grundsätzen der Fremdüblichkeit entspricht und die Nutzerlizenzen auch für die Tochtergesellschaft betriebsnotwendig sind, kann die Tochtergesellschaft das an die Muttergesellschaft geleistete Entgelt ebenfalls als Fixkosten geltend machen.<sup>17</sup>

Werden Fixkosten, die nicht von den Richtlinien umfasst sind, im Wege einer Konzernumlage an andere Gesellschaften verrechnet, können diese auch auf Ebene der anderen Gesellschaften nicht als begünstigungsfähige Fixkosten berücksichtigt werden. Dies betrifft insbesondere in Konzernumlagen enthaltene Personalaufwendungen (sofern diese nicht als Aufwendungen aufgrund der Bearbeitung von krisenbedingten Stornierungen und Umbuchungen oder bis zur Höhe von EUR 2.666,67 pro Monat als Aufwendungen für den Geschäftsführerbezug eines selbständigen wesentlich beteiligten Gesellschafter-Geschäftsführer einer Kapitalgesellschaft begünstigungsfähig sind).

Beispiel: In einem Konzern gibt es eine Holding-Gesellschaft, in der eine zentrale Personalabteilung, eine zentrale Einkaufsabteilung, ein zentrales Rechnungswesen/Controlling und eine zentrale

---

<sup>17</sup> Ergänzende Klarstellung vom 1.10.2020.

Marketingabteilung angesiedelt sind. Diese Aufwendungen werden im Wege einer Konzernumlage von der Muttergesellschaft an alle Tochtergesellschaften verrechnet. Bestandteil der Konzernumlage sind daher auch Personalaufwendungen (keine Aufwendungen für die Bearbeitung von krisenbedingten Stornierungen und Umbuchungen oder für Geschäftsführerbezüge eines selbständigen wesentlich beteiligten Gesellschafter-Geschäftsführers). Die Konzernumlage ist vertraglich vereinbart. Aus Sicht der Tochtergesellschaften liegt daher grundsätzlich eine begünstigungsfähige „sonstige vertragliche betriebsnotwendige Zahlungsverpflichtung“ vor; jedoch nur hinsichtlich des Teils der Konzernumlage, der keine Personalkomponente enthält. Der auf die Personalkomponente entfallende Teil der Konzernumlage kann von den Tochtergesellschaften nicht als Fixkosten angesetzt werden.<sup>18</sup>

**B.II.5. Können Mieten, die an den Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft für die Überlassung von Büroräumlichkeiten geleistet werden, bei der Ermittlung der Fixkosten angesetzt werden?**

Sofern es sich um betriebsnotwendige Geschäftsräumlichkeiten handelt, die dem Grunde und der Höhe nach fremdüblich sind und der Antragsteller seine Schadensminderungspflicht gemäß Punkt 3.1.6 der Richtlinien eingehalten hat (siehe dazu Punkt B.III.3.), können diese als begünstigungsfähige Fixkosten qualifiziert werden.

**B.II.6. Kann ein Teil der Miete und der Betriebskosten der Privatwohnung eines Unternehmers unter lit a subsumiert werden, wenn dieser (zB 30 %, 50 % oder 100 %) von seiner Privatwohnung aus arbeitet?**

Ein Teil der Miete und Betriebskosten der Privatwohnung eines Unternehmers kann nur dann als Fixkosten berücksichtigt werden, wenn diese Aufwendungen bereits vor dem 16. März 2020 ertragsteuerrechtlich als Betriebsausgaben für das Unternehmen zu berücksichtigen waren. Die Anforderungen für die steuerrechtliche Geltendmachung eines "häuslichen Arbeitszimmers" müssen daher gegebenenfalls erfüllt sein.

Die AfA kann beim Fixkostenzuschuss nicht berücksichtigt werden.

**B.II.7. Kann die Miete für ein Personalquartier angesetzt werden?**

Insoweit eine Mietzinsreduktion nicht im unten beschriebenen Sinn zumutbar ist (siehe Punkt B.III.3.) und kein Personalaufwand vorliegt, liegen begünstigungsfähige Fixkosten vor.

**B.II.8. Finanzierungsleasing: Wie ist der Finanzierungskostenanteil aus der Leasingrate herauszurechnen?**

Grundsätzlich sind die entsprechenden Anteile den Leasingverträgen zu entnehmen. Kann der Finanzierungskostenanteil aus den Leasingverträgen nicht entnommen werden, ist dieser Anteil anhand der vertraglichen Ausgestaltung der Leasingverträge im Einzelfall selbst zu berechnen. Die ertragsteuerlichen Ermittlungsvorschriften sind zu berücksichtigen (daher ist die steuerliche Luxustangente beim Finanzierungskostenanteil eines PKW-Leasings zu berücksichtigen).

**B.II.9. Operating Leasing: Können auch Zahlungsverpflichtungen aus einem Operating Leasing Vertrag als Fixkosten berücksichtigt werden?**

Auch Zahlungsverpflichtungen aus einem Operating Leasing Vertrag können als Fixkosten im Antragsfeld "Aufwendungen für sonstige vertragliche betriebsnotwendige Zahlungsverpflichtungen, die nicht das Personal betreffen" berücksichtigt werden. Voraussetzung ist freilich auch hier, dass die Zahlungsverpflichtung nicht durch eine zumutbare Maßnahme des Unternehmens ausgesetzt oder reduziert hätte werden können (siehe zur Schadensminderungspflicht, Punkt B.III.2.).

---

<sup>18</sup> Ergänzende Klarstellung vom 1.10.2020.



**B.II.10. Operating Leasing: Wie sind Aufwendungen für PKW-Leasingraten anzusetzen: tatsächliche Aufwendungen oder nur die ertragsteuerlich relevanten Aufwendungen (d.h. gekürzt um die Luxustangente und zwingende Mindestnutzungsdauer)?**

Die ertragsteuerliche Luxustangente und die zwingende Mindestnutzungsdauer sind zu berücksichtigen, sodass unter Umständen nicht in jedem Fall ein voller Aufwandsersatz möglich ist.

**B.II.11. Welcher Lizenzgebührenbegriff ist der Formulierung "betriebliche Lizenzgebühren" zugrunde zu legen und wann begründen Lizenzgebühren begünstigungsfähige Fixkosten?**

Bei Lizenzgebühren ist auf den Lizenzgebührenbegriff des § 99a Abs 1 zweiter Unterabsatz EStG abzustellen.

Betriebliche Lizenzgebühren können gemäß Punkt 4.1.1 lit e der Richtlinien nur dann als Fixkosten geltend gemacht werden, sofern die empfangende Körperschaft nicht unmittelbar oder mittelbar konzernzugehörig ist oder unmittelbar oder mittelbar unter dem beherrschenden Einfluss desselben Gesellschafters steht.

**B.II.12. Welche Aufwendungen fallen unter die Sammelbegriffe „Strom“ und „Gas“?**

Alle Energie- und Beheizungskosten, die für den Betrachtungszeitraum notwendig waren, sind Fixkosten im Sinn der Richtlinien. Der Kaufpreis einer Heizöllieferung für das ganze Jahr ist daher zB nur aliquot zu berücksichtigen.

**B.II.13. Können Zahlungen für ähnliche Aufwendungen wie Strom, Gas und Telekommunikation, zB Heizöl, als Fixkosten im Sinne der Richtlinien angesehen werden?**

Diese Kosten können als Fixkosten berücksichtigt werden.

**B.II.14. Wie ist der Wertverlust saisonaler Ware zu ermitteln? Liegt ein Wertverlust saisonaler Ware erst dann vor, wenn diese tatsächlich veräußert wurde?**

Es hat eine rückwirkende Bewertung am Ende des Betrachtungszeitraums zu erfolgen (insbesondere unter Berücksichtigung der Bewertungsstetigkeit). Einer tatsächlichen Veräußerung bedarf es daher nicht. Um den Wertverlust der saisonalen Ware als Fixkosten für den Fixkostenzuschuss geltend machen zu können, darf der (erzielbare) Verkaufspreis maximal 50% des ursprünglich vorgesehenen/regulären Verkaufspreises betragen. Der Wertverlust, der bei Erfüllen dieser Bedingung als Fixkosten für den Fixkostenzuschuss angesetzt werden kann, ist die Differenz zwischen den Anschaffungskosten der Ware und dem erzielten bzw erzielbaren Verkaufspreis.<sup>19</sup>

Beispiel 1: Ein Modehandelsunternehmen in der Rechtsform einer GmbH hat die Frühjahrskollektion im Oktober 2019 bestellt. Für die Ermittlung der Anschaffungskosten stellt auch eine retrograde Bewertung ein geeignetes Bewertungsverfahren dar. Im konkreten Fall ergibt eine retrograde Bewertung der noch nicht verkauften Modewaren Anschaffungskosten in Höhe von EUR 120.000. Annahme: der Antragsteller hat als Betrachtungszeitraum das 2. Quartal 2020 gewählt. Durch die Geschäftsschließung aufgrund der Maßnahmen der Bundesregierung in der COVID-19-Krise und das anschließende zurückhaltende Kaufverhalten der Kunden beträgt der nicht verkaufte Warenwert der Frühjahrskollektion am 30 Juni 2020 geschätzte EUR 50.000. Bei der Ermittlung des Wertverlusts der saisonalen Ware, der als Fixkosten geltend gemacht werden kann, hat eine Bewertung nach unternehmensrechtlichen Grundsätzen zu erfolgen.<sup>20</sup>

---

<sup>19</sup> Ergänzende Klarstellung vom 1.10.2020.

<sup>20</sup> Ergänzende Klarstellung vom 1.10.2020.

Beispiel 2: Ein Unternehmen des Modehandels bestellte im August 2019 saisonale Ware für die Frühjahrs-/Sommersaison 2020 im Wert von EUR 200.000,-. Am Ende der Saison (zB 31/07/2020) – somit nach dem Abverkauf (es wurde auch mit Rabatten von 50% gearbeitet) – liegt saisonale Ware dieser Saison im Ausmaß von EUR 100.000,- auf Lager (= Einkaufspreise=Anschaffungskosten). Ursachen dafür sind die Geschäftsschließung (aufgrund der Maßnahmen der Bundesregierung in der COVID-19 Krise) und das anschließende zurückhaltende Kaufverhalten der Kunden. Es sind noch Verkaufserlöse dieser Ware (in diesem Beispiel nach dem 31/07/2020) in Höhe von 75% der ursprünglichen Anschaffungskosten (der auf Lager liegenden Ware) zu erwarten; die zu erwartenden Verkaufserlöse liegen auch um mindestens 50% unter dem regulären Verkaufspreis. Der Wertverlust der saisonalen Ware in Höhe von EUR 25.000,- (25% der Anschaffungskosten von € 100.000) kann daher beim Fixkostenzuschuss angesetzt werden; dies rückwirkend zum Ende des gewählten Betrachtungszeitraums (z.B. per 15/05/2020 oder 15/06/2020).

#### **B.II.15. Können Gemeinkosten bei einem Wertverlust von verderblicher Ware angesetzt werden?**

Es können nur Einzelkosten in Bezug auf den Wertverlust von verderblichen Waren als Fixkosten berücksichtigt werden.

Zusammenhängende Gemeinkosten (etwa Stromkosten) begründen jedoch oftmals andere begünstigungsfähige Fixkosten iSd Punkt 4.1.1 der Richtlinien.

#### **B.II.15.a Kann nicht mehr verwendbares Verpackungsmaterial bei einem Wertverlust von verderblicher Ware angesetzt werden?**

Kosten für Nebenprodukte, wie etwa Verpackungsmaterial, können als Fixkosten angesetzt werden, wenn diese Nebenprodukte (etwa aufgrund des Aufdruckes eines Mindesthaltbarkeitsdatums) nicht anderweitig verwendet werden können.<sup>21</sup>

#### **B.II.16. Können drohende Verluste aus bereits bestellter, saisonaler Ware bei der Ermittlung des Wertverlustes saisonaler Ware berücksichtigt werden?**

Vor dem 16. März 2020 bereits vertraglich fixierte Bestellungen, die nicht mehr storniert werden können, können bei der Ermittlung des Wertverlustes berücksichtigt werden.

Kann der Antragsberechtigte im Einzelfall durch ein Abschlagsentgelt aus dem Kaufvertrag vorzeitig aussteigen und dadurch eine verlustbringende Anschaffung vermeiden, liegt ebenfalls in Höhe des Abschlagsentgelts eine berücksichtigungsfähige Aufwendung im Sinn des Punktes 4.1.1 lit k der Richtlinien vor.

#### **B.II.17. Gibt es klare Vorgaben zur Berechnung des angemessenen Unternehmerlohns gemäß Punkt 4.1.1 lit h der Richtlinien?**

Der angemessene monatliche Unternehmerlohn für Einzelunternehmer und bestimmte Personengeschafter (Mitunternehmer), ist gemäß Punkt 4.1.1 lit h der Richtlinien wie folgt zu berechnen: Steuerlicher Gewinn des letztveranlagten Jahres dividiert durch Monate, in denen eine unternehmerische Tätigkeit ausgeübt wurde. Davon sind Nebeneinkünfte (Einkünfte gemäß § 2 Abs 3 Z 4 bis 7 EStG) des Betrachtungszeitraumes abzuziehen. Insgesamt dürfen pro Monat jedenfalls EUR 666,66, höchstens jedoch EUR 2.666,67 angesetzt werden.<sup>22</sup>

Nach dem Willen des Ordnungsgebers sollen nur aktive Tätigkeiten für das antragstellende Unternehmen mit dem Ansatz eines Unternehmerlohns als Fixkosten begünstigt sein. Dies bedeutet, dass für Einzelunternehmer immer ein Unternehmerlohn berücksichtigt werden kann, für Personengeschafter (Mitunternehmer) jedoch nur unter der Voraussetzung, dass es sich nicht um Gesellschafter handelt, die Dritten gegenüber nicht oder nur eingeschränkt haften und keine

---

<sup>21</sup> Ergänzende Klarstellung vom 1.10.2020.

<sup>22</sup> Ergänzende Klarstellung vom 1.10.2020.

ausgeprägte Mitunternehmerinitiative entfalten. Für kapitalistische Mitunternehmer iSd § 23a Abs 2 EStG kann daher kein Unternehmerlohn angesetzt werden.

**B.II.18. Wie ist mit Nebeneinkünften eines Gesellschafters (Mitunternehmers) bei der Berechnung des Unternehmerlohns umzugehen? Können Nebeneinkünfte den kalkulatorischen Unternehmerlohn auch unter EUR 666,66 senken?**

Nebeneinkünfte des Gesellschafters (Mitunternehmers) sind bei der Berechnung des Unternehmerlohns in Abzug zu bringen, können den Unternehmerlohn aber nur bis zum Betrag von EUR 666,66 pro Monat senken. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich bei den Nebeneinkünften um Einkünfte, die dem progressiven Einkommensteuertarif gemäß § 33 EStG unterliegen oder um „endbesteuerte“ Einkünfte im Sinne der §§ 27 und 30 EStG (besonderer Steuersatz von 25%, 27,5% oder 30%) handelt.<sup>23</sup>

Der kalkulatorische Unternehmerlohn beträgt daher immer mind. EUR 666,66 pro Monat für jeden beantragenden Einzelunternehmer bzw für jeden Gesellschafter einer beantragenden Personengesellschaft, für den ein Unternehmerlohn angesetzt werden kann (siehe B.II.17.).

**B.II.19. Sind die zu berücksichtigenden Nebeneinkünfte wie die übrigen Fixkosten nach der Aufwands- und Ertragslogik dem Betrachtungszeitraum zuzuordnen oder nach dem Zeitpunkt, zu dem sie zu steuerlichen Einkünften führen? (Wie sind zB Veräußerungen gegen Rente zu behandeln?)**

Die Berechnung des Unternehmerlohns hat nach ertragsteuerrechtlichen Vorschriften zu erfolgen. Der Zeitpunkt, zu dem die abzuziehenden Nebeneinkünfte anfallen, richtet sich daher nach den ertragsteuerrechtlichen Vorschriften zur Ermittlung dieser Einkünfte.

**B.II.20. Berechnung des Unternehmerlohns bei Personengesellschaften: Wie wird der Unternehmerlohn bei einer Personengesellschaft (OG, KG) mit mehreren Gesellschaftern (Mitunternehmer) berechnet? Kann für jeden einzelnen Gesellschafter (Mitunternehmer) einer Personengesellschaft ein eigener Unternehmerlohn auf Basis der Berechnungslogik gemäß Punkt 4.1.1.lit h der Richtlinien angesetzt werden?**

Für Personengesellschafter (Mitunternehmer), die Dritten gegenüber nicht oder nur eingeschränkt haften und keine ausgeprägte Mitunternehmerinitiative entfalten (kapitalistische Mitunternehmer iSd § 23a Abs 2 EStG), kann kein Unternehmerlohn angesetzt werden. Bei den Personengesellschaftern (Mitunternehmern) für die ein Unternehmerlohn angesetzt werden kann, ist dieser für jeden berechtigten Gesellschafter einzeln auf Basis der Berechnungslogik gemäß Punkt 4.1.1 lit h der Richtlinien zu ermitteln und beträgt somit mindestens EUR 666,66 pro Monat für jeden berechtigten Personengesellschafter.

Bei der Berechnung ist der (anteilige) Gewinnfreibetrag nach § 10 EStG des letztveranlagten Jahres zu berücksichtigen.

**B.II.21. Sind bei der Berechnung der Fixkosten<sup>24</sup> Auszahlungen aus einer privaten Versicherung (zB wegen Arbeitsunfähigkeit), Auszahlungen aus einer Betriebsunterbrechungsversicherung oder Auszahlungen der ÖGK abzuziehen?**

Versicherungsentschädigungen aus einer Arbeitsunfähigkeitsversicherung oder Auszahlungen der ÖGK sind nicht gegenzurechnen.

Entschädigungen aus Betriebsunterbrechungsversicherungen sind insoweit gegenzurechnen, als diese Fixkosten im Versicherungsfall abdecken und zeitlich den gewählten Betrachtungszeitraum betreffen<sup>25</sup>. Der Antragsteller/die Antragstellerin wird ersucht, Details über erhaltene Entschädigungen aus Betriebsunterbrechungsversicherungen ehestmöglich mitzuteilen, um allenfalls eine Neuberechnung des Fixkostenzuschusses zu ermöglichen. Zahlungen einer Versicherung, mit

<sup>23</sup> Ergänzende Klarstellung vom 1.10.2020.

<sup>24</sup> Mit 1.10.2020 erfolgte Korrektur eines redaktionellen Versehens.

<sup>25</sup> Ergänzende Klarstellung vom 1.10.2020.

denen Ansprüche aus Betriebsunterbrechungsversicherungen bereinigt und verglichen werden, sind in diesem Zusammenhang wie Entschädigungen aus Betriebsunterbrechungsversicherungen zu behandeln.<sup>26</sup>

**B.II.22. Ist der Unternehmerlohn Teil des Fixkostenzuschusses?**

Ja, ein angemessener Unternehmerlohn bei einkommensteuerpflichtigen Unternehmen (natürliche Personen als Einzel- oder Mitunternehmer) ist Teil der Fixkosten; dieser ist auf Basis des letzten veranlagten Vorjahres zu ermitteln (monatlicher Unternehmerlohn = steuerlicher Gewinn des letztveranlagten Vorjahres / Monate mit unternehmerischer Tätigkeit). Vom so errechneten Betrag sind Nebeneinkünfte (Einkünfte gemäß § 2 Abs 3 Z 4 bis 7 EStG) des Betrachtungszeitraumes abzuziehen, Als Fixkosten dürfen aufgrund des Unternehmerlohns jedenfalls EUR 666,66 höchstens aber EUR 2.666,67 pro Monat angesetzt werden (daraus ergibt sich bei 75% eine Ersatzleistung von EUR 500 und EUR 2.000).<sup>27</sup>

**B.II.23. Darf ich mir einen Unternehmerlohn ausbezahlen, obwohl die Entnahme bzw Gewinnausschüttung eingeschränkt ist?**

Die Auszahlung des Unternehmerlohns gilt nicht als Entnahme bzw Gewinnausschüttung im Sinne der Richtlinien.

---

<sup>26</sup> Ergänzende Klarstellung vom 30.7.2021.

<sup>27</sup> Ergänzende Klarstellung vom 1.10.2020.

#### **B.II.24. Wie ist der monatliche Unternehmerlohn des letztveranlagten Jahres zu ermitteln?**

Für die Ermittlung des monatlichen Unternehmerlohns ist der steuerliche Gewinn gemäß der Steuererklärung des letztveranlagten Jahres heranzuziehen. Dieser ist durch die Anzahl der Monate, in welchen die unternehmerische Tätigkeit im letztveranlagten Jahr ausgeübt wurde, zu dividieren. Im nächsten Schritt sind im Betrachtungszeitraum angefallene Nebeneinkünfte (Einkünfte gemäß § 2 Abs 3 Z 4 bis 7 EStG) abzuziehen. Als Fixkosten aufgrund des Unternehmerlohns dürfen jedenfalls EUR 666,66, höchstens aber EUR 2.666,67 pro Monat angesetzt werden.

Beispiel: Der steuerliche Gewinn im Jahr 2019 beträgt EUR 38.000. Die unternehmerische Tätigkeit wurde am 1. März 2019 aufgenommen. Für den Fixkostenzuschuss wurden die drei zusammenhängenden Betrachtungszeiträume vom 16. April 2020 bis zum 15. Juli 2020 gewählt. In diesem Zeitraum sind pro Monat jeweils EUR 1.000 (somit insgesamt EUR 3.000) an beim Unternehmerlohn als Abzugsposten zu berücksichtigenden Nebeneinkünften (Einkünfte gemäß § 2 Abs. 3 Z 4 bis 7 EStG) angefallen.

Lösung: Aufgrund des Heranziehens des steuerlichen Gewinns 2019 in Höhe von EUR 38.000 ergibt sich in einem ersten Schritt ein Betrag von EUR 3.800 pro Monat (EUR 38.000 / 10 Monate unternehmerische Tätigkeit). Davon sind im nächsten Schritt die Nebeneinkünfte des Betrachtungszeitraumes (EUR 1.000 pro Monat) abzuziehen. Es ergibt sich somit nach Abzug der Nebeneinkünfte ein Betrag von EUR 2.800 pro Monat (EUR 3.800 – EUR 1.000). Als Unternehmerlohn angesetzt werden dürfen jedoch höchstens EUR 2.666,67 pro Monat. Es ergeben sich somit insgesamt EUR 8.000,01 (monatlicher Maximalbetrag iHv EUR 2.666,67 x 3 Monate), die als Fixkosten aufgrund des Unternehmerlohns für den Fixkostenzuschuss angesetzt werden dürfen.<sup>28</sup>

#### **B.II.25. Welche Nebeneinkünfte müssen bei der Berechnung des angemessenen Unternehmerlohns im Antrag in Abzug gebracht werden?**

Als vom Unternehmerlohn abzuziehende Nebeneinkünfte gelten die außerbetrieblichen Einkunftsarten nach § 2 Abs 3 Z 4 bis 7 EStG; das sind Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, Einkünfte aus Kapitalvermögen, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung und sonstige Einkünfte im Sinne des § 29 EStG (zB Einkünfte aus Renten oder Einkünfte aus privaten Grundstücksveräußerungen).

#### **B.II.26. Welche Personalaufwendungen sind förderbar?**

Für die Ermittlung des Zuschusses sind Personalaufwendungen, die ausschließlich für die Bearbeitung von krisenbedingten Stornierungen und Umbuchungen anfallen, anzusetzen.

#### **B.II.27. Begründet das Gehalt eines selbständigen Gesellschafter-Geschäftsführers einer Körperschaft mit wesentlicher Beteiligung begünstigungsfähige Fixkosten?**

Liegt bei einem wesentlich beteiligten Gesellschafter-Geschäftsführer einer Kapitalgesellschaft (Kapitalbeteiligung von mehr als 25%) kein Dienstverhältnis im Sinn des ASVG vor, so fällt sein Gehalt nach dem Willen des Verordnungsgebers nicht unter den Personalkostenbegriff der Richtlinien zum Fixkostenzuschuss. Es kann daher zwar kein kalkulatorischer Unternehmerlohn angesetzt werden; jedoch kann das Geschäftsführerentgelt in fremdüblicher Höhe, nach dem Willen des Verordnungsgebers in analoger Anwendung zu den Bestimmungen eines angemessenen Unternehmerlohns gemäß Punkt 4.1.1 lit h der Richtlinien unter den allgemeinen Voraussetzungen als "Aufwendung für sonstige vertragliche betriebsnotwendige Zahlungsverpflichtungen, die nicht das Personal betreffen" bis zu einem Betrag von maximal EUR 2.666,67 pro Monat gemäß Punkt 4.1.1 lit k der Richtlinien als Fixkosten berücksichtigt werden. Dies soll nach dem Willen des Verordnungsgebers den systematischen Gleichklang der Behandlung des selbständigen Gesellschafter-Geschäftsführers

---

<sup>28</sup> Ergänzende Klarstellung vom 1.10.2020.

mit dem kalkulatorischen Unternehmerlohn für Einzelunternehmer und (nicht kapitalistische) Mitunternehmer sicherstellen.

**B.II.28. Fallen unter Personalaufwendungen für die Bearbeitung von krisenbedingten Stornierungen und Umbuchungen auch andere nicht vermeidbare Personalaufwendungen, wenn Kurzarbeit für diese Gruppen nicht möglich ist (zB Haustechniker, Sicherheitsdienst, Tierpfleger in einem geschlossenen Tiergarten)?**

Nein, Personalaufwendungen können nur ersetzt werden, sofern diese ausschließlich für die Bearbeitung von krisenbedingten Stornierungen und Umbuchungen anfallen.

**B.II.29. Dürfen allgemeine Lohnkosten von Dienstnehmern inkl. ihrer SV-Beiträge als Fixkosten berücksichtigt werden?**

Nein, Personalaufwendungen können nur in den engen Grenzen von Punkt 4.1.1. lit i der Richtlinien angesetzt werden. Folglich dürfen lediglich Personalaufwendungen, die ausschließlich für die Bearbeitung von krisenbedingten Stornierungen und Umbuchungen anfallen berücksichtigt werden. Eine Ausnahme besteht gegebenenfalls in beschränktem Ausmaß für Gehälter von selbständigen Gesellschafter-Geschäftsführern (siehe Punkt B.II.27.).

**B.II.30. Dürfen eigene Sozialversicherungskosten berücksichtigt werden?**

Derartige Sozialversicherungskosten dürfen nicht angesetzt werden.

**B.II.31. Was passiert, wenn die erforderlichen Umbaumaßnahmen mit eigenem Personal durchgeführt werden?**

Da nur Personalaufwendungen in Zusammenhang mit Stornierungen oder Umbuchungen ansetzbar sind, können diese nicht berücksichtigt werden.

**B.II.32. Sind bei Personalaufwendungen im Zusammenhang mit Stornierungen oder Umbuchungen die Zahlungen im Zusammenhang mit Kurzarbeit abzuziehen?**

Die Kurzarbeitsbeihilfe wird grundsätzlich für Nichtarbeitszeit geleistet. Nehmen Mitarbeiter, für die Kurzarbeitsbeihilfe gewährt wird, in ihrer aktiven Arbeitszeit krisenbedingte Stornierungen oder Umbuchungen vor, so sind die anteiligen Gehaltszahlungen begünstigungsfähige Fixkosten, von denen die Kurzarbeitsbeihilfen nicht abzuziehen sind.

**B.II.33. In welcher Höhe können Steuerberater-, Wirtschaftsprüfer- oder Bilanzbuchhalterkosten als Fixkosten berücksichtigt werden?**

Unternehmen, die einen Fixkostenzuschuss von unter EUR 12.000 beantragen, können im Zusammenhang mit der Beantragung des Fixkostenzuschusses angefallene angemessene Steuerberater-, Wirtschaftsprüfer- oder Bilanzbuchhalterkosten bis maximal EUR 500 als Fixkosten gemäß Punkt 4.1.1 lit j der Richtlinien berücksichtigen; dies gilt unabhängig davon, ob sie den für den Fixkostenzuschuss gewählten Betrachtungszeiträumen zeitlich zuzuordnen sind oder erst nach den gewählten Betrachtungszeiträumen anfallen.<sup>29</sup>

Unternehmen, die einen Fixkostenzuschuss ab EUR 12.000 beantragen, können nach dem Willen des Verordnungsgebers keine Steuerberater-, Wirtschaftsprüfer- oder Bilanzbuchhalterkosten, die im Zusammenhang mit der Beantragung des Fixkostenzuschusses angefallen sind, als Fixkosten berücksichtigen.

Entgelte für andere Tätigkeiten der oben genannten Berufsgruppen können, wenn sie die allgemeinen Kriterien für zu berücksichtigende Fixkosten erfüllen und den gewählten Betrachtungszeiträumen

---

<sup>29</sup> Ergänzende Klarstellung vom 1.10.2020.

zeitlich zuzuordnen sind, in einem angemessenen Ausmaß geltend gemacht werden (zB anteilige Kosten für die Erstellung des Jahresabschlusses).

**B.II.34. Steuerberatungskosten gemäß Punkt 4.1.1. lit j der Richtlinien: Gilt die Höchstgrenze für alle Steuerberatungskosten oder nur für jene, die mit dem FKZ-Antrag verbunden sind? Gilt die Höchstgrenze für jede Tranche oder insgesamt?**

Gemeint sind Steuerberatungskosten im Zusammenhang mit der Antragstellung für den Fixkostenzuschuss, unabhängig ob der Steuerberater einmal oder mehrfach tätig wird.

**B.II.35. Was ist unter „sonstigen vertraglichen betriebsnotwendigen Zahlungsverpflichtungen“ zu verstehen?**

Damit sind wiederkehrende Aufwendungen oder Kosten gemeint, die bereits über einen längeren Zeitraum bestanden haben und unter normalen Umständen im Betrachtungszeitraum im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs angefallen wären. Nach dem Willen des Ordnungsgebers sind Aufwendungen sowohl aus öffentlich-rechtlichen als auch privatrechtlichen betriebsnotwendigen Zahlungsverpflichtungen als Fixkosten gemäß Punkt 4.1.1 lit k der Richtlinien berücksichtigungsfähig. Neben privatrechtlichen Verträgen gehören hierzu auch Aufwendungen aus öffentlich-rechtlichen Vertragsverhältnissen, wenn dem Entgelt des Unternehmens eine Gegenleistung einer Gebietskörperschaft oder einer anderen öffentlich-rechtlichen Einrichtung gegenübersteht und somit ein synallagmatisches Austauschverhältnis besteht.

Periodenübergreifende Zahlungsverpflichtungen sind nach der Aufwandsentstehung entsprechend zeitlich zu verteilen und können in dem Ausmaß, in dem sie den Betrachtungszeitraum berühren, berücksichtigt werden.

Beispiel: Das jährliche Entgelt für den Wartungsvertrag für die Gastherme, die für das Geschäftslokal betriebsnotwendig ist, ist auf 12 Monate aufzuteilen und jene 1/12-Beträge, die in den Betrachtungszeitraum fallen, sind als Aufwendungen unter Punkt 4.1.1 lit k der Richtlinien zu berücksichtigen.

**B.II.36. Muss es sich bei den sonstigen vertraglichen betriebsnotwendigen Zahlungsverpflichtungen um Dauerschuldverhältnisse handeln? Wann muss das Vertragsverhältnis eingegangen worden sein, um Zahlungsverpflichtungen daraus als Aufwendungen gemäß Punkt 4.1.1 lit k der Richtlinien berücksichtigen zu können?**

Es muss sich nicht zwingend um Dauerschuldverhältnisse handeln; jedoch ist, wenn es sich um keine Dauerschuldverhältnisse handelt, auf die Betriebsnotwendigkeit und die Qualifikation als Fixkosten besonders Bedacht zu nehmen. Auf die Verpflichtung des Unternehmens, zumutbare Maßnahmen zu setzen, um die durch den Fixkostenzuschuss zu deckenden Fixkosten zu reduzieren, wird verwiesen.<sup>30</sup>

**B.II.37. Können Zahlungen für Wasser, Müllentsorgung und Kanalbenützung, obwohl sie aufgrund einer Gemeindegebührenordnung oder per Bescheid vorgeschrieben werden, als Fixkosten im Sinne der Richtlinien angesehen werden? Können Tourismus- und Fremdenverkehrsabgaben als Fixkosten berücksichtigt werden?**

Da nach dem Willen des Ordnungsgebers Aufwendungen sowohl aus öffentlich-rechtlichen als auch privatrechtlichen betriebsnotwendigen Zahlungsverpflichtungen als Fixkosten gemäß Punkt 4.1.1 lit k der Richtlinien berücksichtigungsfähig sind, können auch Zahlungen für Wasser, Kanalbenützung und Müllentsorgung, die allesamt als konkrete Entgelte für eine Gegenleistung („Gebühren“) geleistet werden, als Fixkosten berücksichtigt werden.

Auf die Ausführungen im zweiten Absatz des Punktes B.II.35. weisen wir aber ausdrücklich hin.

---

<sup>30</sup> Ergänzende Klarstellung vom 1.10.2020.

Tourismus- und Fremdenverkehrsabgaben können nicht als Fixkosten berücksichtigt werden, da es sich um variable Kosten handelt.

**B.II.38. Sind Kammerumlagen unter Punkt 4.1.1 lit k der Richtlinien zu subsumieren?**

Kammerumlagen begründen begünstigungsfähige Fixkosten, sofern eine öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Zahlungsverpflichtung besteht (zur Definition der "sonstigen vertraglichen betriebsnotwendigen Zahlungsverpflichtungen, die nicht das Personal betreffen", siehe Punkt B.II.35.) und diese keinen Bestandteil der Lohnnebenkosten darstellen. Begünstigt sind daher als Pflichtbeiträge zu gesetzlichen Interessenvertretungen beispielsweise – insoweit sie nicht Bestandteil der Lohnnebenkosten sind - die WKO-Beiträge sowie Pflichtbeiträge für Rechtsanwälte, Notare oder Steuerberater.

**B.II.39. Ist die GIS-Gebühr bei Unternehmen wie zB Gasthäusern oder Diskotheken unter Punkt 4.1.1 lit k der Richtlinien zu subsumieren?**

Sofern sich der Unternehmer diesen Gebühren nicht kurzfristig entziehen kann (Schadensminderungspflicht), können diese Fixkosten vorläufig als Aufwendungen unter Punkt 4.1.1 lit k berücksichtigt werden.

Auf die Ausführungen im zweiten Absatz des Punktes B.II.35. weisen wir aber ausdrücklich hin.

**B.II.40. Fallen Kreditrückzahlungen unter die Aufwendungen für sonstige vertraglich betriebsnotwendige Zahlungsverpflichtungen und sind diese somit den Fixkosten zuzurechnen?**

Die Rückzahlungen von Kapital sind nicht erfasst. Zinsaufwendungen können als Fixkosten berücksichtigt werden.

**B.II.41. Ist unter "Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehen" ein weiter Zinsbegriff zu verstehen? Sind Spesen bzw Geldbeschaffungskosten erfasst?**

Es gilt der Zinsbegriff des § 99a Abs 1 dritter Unterabsatz EStG. Spesen und Geldbeschaffungskosten können bei Erfüllen der allgemeinen Voraussetzungen als "Aufwendungen für sonstige vertragliche betriebsnotwendige Zahlungsverpflichtungen, die nicht das Personal betreffen" gemäß Punkt 4.1.1 lit k der Richtlinien als begünstigungsfähige Fixkosten berücksichtigt werden.

**B.II.42. Können betriebsnotwendige Zahlungsverpflichtungen, die durch notwendige Maßnahmen in Zusammenhang mit Auflagen bei der Wiedereröffnung entstehen, als förderbare Fixkosten angesetzt werden?**

Sofern etwa Umbauten für die Weiterführung des Betriebes unabdingbar sind (etwa, weil es sich dabei um notwendige Umbaumaßnahmen im Zusammenhang mit Auflagen bei der Wiedereröffnung handelt), kann sich der Unternehmer dieser Verpflichtung nicht entziehen. Es liegen somit dem Grunde nach förderwürdige Aufwendungen vor. Diese betriebsnotwendigen Zahlungsverpflichtungen können daher als Fixkosten berücksichtigt werden, unabhängig davon, ob diese aktiviert werden.

Gleiches gilt etwa für Mund-Nasen-Schutzmasken und Desinfektionsmittel, die als COVID-19-Sicherheitsmaßnahmen angeschafft werden müssen.



### III. Schadensminderungspflicht

---

#### **B.III.1. Was bedeutet Schadensminderungspflicht?**

Das Unternehmen muss zumutbare Maßnahmen setzen, um die durch den Fixkostenzuschuss zu deckenden Fixkosten zu reduzieren. Maßgeblich ist der Zeitpunkt in der Krise zu dem die Maßnahme gesetzt wurde oder die Maßnahme gesetzt hätte werden können (Betrachtung ex ante).

#### **B.III.2. Was sind zumutbare Maßnahmen im Zusammenhang mit der Reduzierung von Fixkosten?**

Das Unternehmen muss vor Antragstellung zumutbare Maßnahmen setzen, um die durch den Fixkostenzuschuss zu deckenden Fixkosten zu reduzieren. Die Frage, ob das Unternehmen vor Antragstellung ausreichend zumutbare Maßnahmen gesetzt hat, ist zu dem Zeitpunkt in der COVID-19 Krise zu beurteilen, in dem das Unternehmen die Maßnahme gesetzt hat oder setzen hätte können.

Zumutbar ist es, ein Vertragsverhältnis zur Reduktion von Fixkosten aufzulösen, wenn das ohne Risiko eines Rechtsstreits mit unsicherem Ausgang erfolgen kann. Nicht zumutbar ist die Auflösung eines Vertragsverhältnisses zur Reduktion von Fixkosten, wenn damit das Risiko eines Rechtsstreits mit unsicherem Ausgang verbunden wäre. Nicht zumutbar ist es auch, ein Vertragsverhältnis zur Reduktion von Fixkosten aufzulösen, wenn das Vertragsverhältnis betriebsnotwendig für das Unternehmen ist, auch wenn das ohne Risiko eines Rechtsstreits mit unsicherem Ausgang erfolgen könnte.

#### **B.III.3. Wie ist die Schadensminderungspflicht im Zusammenhang mit Bestandverträgen auszulegen?**

Aufgrund der im Dezember 2021 erfolgten Novellierung des ABBAG-Gesetzes, BGBl. I Nr. 228/2021 sowie der nachfolgenden Novellierung der Richtlinien (BGBl. II Nr. 111/2022) wurde diese FAQ gestrichen. Die aktuellen Aussagen finden sich in Punkt F dieses FAQ-Katalogs.

#### **B.III.4. Besteht auch eine Anspruchsberechtigung, wenn ich meinen Betrieb vorübergehend geschlossen halte, um so zusätzliche Fixkosten zu vermeiden, die allfällige zusätzliche Umsätze überstiegen hätten?**

Eine Anspruchsberechtigung besteht auch, wenn das Unternehmen seinen Betrieb vorübergehend geschlossen gehalten hat oder hält, um so zusätzliche Fixkosten zu vermeiden, die allfällige zusätzliche Umsätze überstiegen hätten (Schadensminderungspflicht). Das Unternehmen hat seine Entscheidung aufgrund einer unternehmerischen Kosten-Nutzen Abwägung zu treffen und laufend - abhängig von den jeweils aktuellen tatsächlichen Gegebenheiten - neu zu bewerten.

#### **B.III.5. Wie sind Maßnahmen zur Reduktion von Fixkosten nachzuweisen?**

Es sind sämtliche Unterlagen bereitzuhalten und auf Verlangen vorzulegen, die die gesetzten zumutbaren Maßnahmen belegen (wie etwa die Korrespondenz mit einem Vermieter oder Pächter betreffend einen Antrag auf Aussetzung oder Reduktion des Miet- oder Pachtzinses).

#### **B.III.6. Können Zuschüsse zu Fixkosten beantragt werden, nachdem mit einem Vertragspartner (zB Verpächter, Vermieter) eine außergerichtliche Einigung über deren Höhe getroffen wurde?**

Diese Vorgehensweise kann auch als zumutbare schadensmindernde Maßnahme qualifiziert werden, weshalb ein Fixkostenzuschuss zusteht.

## **IV. Zum Umsatzausfall und dem relevanten Betrachtungszeitraum**

---

### **B.IV.1. Berechnung des Umsatzausfalles**

Für die Berechnung des Umsatzausfalles ist auf die für die Einkommen- oder Körperschaftsteuerveranlagung maßgebenden Waren- und/oder Leistungserlöse abzustellen. Ob die jeweiligen Waren- und/oder Leistungserlöse umsatzsteuerbar und umsatzsteuerpflichtig waren, ist für die Berechnung des Umsatzausfalles irrelevant. Zu nicht vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmern siehe auch B.IV.11. Noch nicht abgerechnete Leistungen sind bei der Berechnung des Umsatzausfalles zu berücksichtigen, wenn sie in der Bilanz des Unternehmers zu aktivieren wären.

### **B.IV.2. Müssen die gewählten Betrachtungszeiträume zeitlich zusammenhängen?**

Anträge können für bis zu maximal drei Betrachtungszeiträume, die zeitlich zusammenhängen müssen, gestellt werden. Es bedarf daher eines zeitlichen Zusammenhangs.

### **B.IV.3. Müssen zwingend drei (zusammenhängende) Betrachtungszeiträume gewählt werden oder kann auch nur ein einziger Betrachtungszeitraum, zB nur ein COVID-Monat, vom Antragsteller gewählt werden?**

Der Zuschuss kann für bis zu max. drei zusammenhängende Betrachtungszeiträume im Zeitraum 16. März 2020 bis 15. September 2020 beantragt werden.

Die Berechnung des Umsatzausfalles hat primär anhand eines Vergleichs der Waren- und Leistungserlöse (iSv Einkommen- oder Körperschaftsteuerveranlagung) des 2. Quartals 2019 und 2020 zu erfolgen.

Abweichend vom Quartalsvergleich können für die Umsatzausfälle auch folgende Betrachtungszeiträume den korrespondierenden Zeiträumen 2019 gegenübergestellt werden:

Betrachtungszeitraum 1:	16. März 2020 bis 15. April 2020
Betrachtungszeitraum 2:	16. April 2020 bis 15. Mai 2020
Betrachtungszeitraum 3:	16. Mai 2020 bis 15. Juni 2020
Betrachtungszeitraum 4:	16. Juni 2020 bis 15. Juli 2020
Betrachtungszeitraum 5:	16. Juli 2020 bis 15. August 2020
Betrachtungszeitraum 6:	16. August 2020 bis 15. September 2020

Der Zuschuss kann für bis zu maximal drei zusammenhängende Betrachtungszeiträume bzw Monate im Zeitraum 16. März 2020 bis 15. September 2020 beantragt werden.

Wird der Umsatz quartalsweise ermittelt sind die Fixkosten des Unternehmens zwischen 16. März 2020 und 15. Juni 2020 als Bemessungsgrundlage heranzuziehen.

Wird ein abweichender Betrachtungszeitraum gewählt, so sind nur die im entsprechenden Zeitraum angefallenen Fixkosten heranzuziehen.

### **B.IV.4. Kann der im Antrag einmal gewählte Betrachtungszeitraum nachträglich noch geändert werden?**

Eine nachträgliche Änderung des Betrachtungszeitraums ist möglich (siehe dazu Punkt A.23.).

### **B.IV.5. Sind Fixkosten dann im Betrachtungszeitraum anzusetzen, wenn sie wirtschaftlich entstanden sind oder wenn die Zahlung dieser Fixkosten durch den Antragsteller erfolgt ist?**

Grundsätzlich sind Fixkosten im Zeitraum ihres wirtschaftlichen Anfallens, d.h. nach dem Aufwands- und Ertragsprinzip zu erfassen. Folglich kommt es grundsätzlich darauf an, wann die Fixkosten entstanden sind. Zu beachten gilt aber, dass Abgrenzungen (zB bei Mietvorauszahlungen) vorzunehmen sind. Es ist dabei darauf zu achten, dass es in Summe zu keinen Doppelerfassungen kommt (zum Einnahmen-Ausgaben-Rechner siehe Punkt B.IV.6.).

**B.IV.6. Kann man auf diese Abgrenzung verzichten, wenn diese Zahlungen in gleicher Höhe monatlich anfallen?**

Sofern es zu keiner doppelten Erfassung kommt, kann auf eine Abgrenzung verzichtet werden.

**B.IV.7. Müssen auch Einnahmen-Ausgaben-Rechner (Gewinnermittler gemäß § 4 Abs 3 EStG) die Erfassung von Fixkosten nach ihrem Entstehen ansetzen?**

Grundsätzlich haben sich auch Einnahmen-Ausgaben-Rechner hinsichtlich der Fixkosten am Aufwandsentstehungszeitpunkt zu orientieren. In diesem Fall ist im Gleichklang dazu auch der Umsatzausfall entsprechend zu berechnen.<sup>31</sup>

Einnahmen-Ausgaben-Rechner können aber auch die Fixkosten nach deren Zufluss oder Abfluss ansetzen, sofern dies nicht zu willkürlich zeitlichen Verschiebungen führt (siehe Punkt B.IV.8.). In diesem Fall müssen aber sowohl die Fixkosten als auch der Umsatzausfall nach dem Zufluss- und Abfluss-Prinzip berechnet werden.

**B.IV.8. Wann liegen "willkürliche zeitliche Verschiebungen" iSd Richtlinien bei einem Einnahmen-Ausgaben-Rechner (§ 4 Abs 3 EStG) vor?**

Einnahmen-Ausgaben-Rechner können die Fixkosten auch nach deren Zufluss oder Abfluss ansetzen, sofern dies nicht zu willkürlich zeitlichen Verschiebungen führt. Willkürliches Verschieben ist dann als gegeben anzunehmen, wenn keine weiteren Gründe vorgebracht werden können, welche eine Verschiebung des Zahlungsflusses rechtfertigen, außer dem Erhalt von Zuschüssen als Förderung.

**B.IV.9. Wie ist vorzugehen, wenn Fixkosten vom Antragsteller aufgrund einer Stundung (zB Mietzahlungen bei Geschäftsraummieten, oder auch andere Fixkosten) erst nach dem Betrachtungszeitraum bezahlt werden?**

Gestundete Zahlungen können als Fixkosten in jenem Betrachtungszeitraum berücksichtigt werden, zu dem sie wirtschaftlich entstanden sind. Eine gestundete Miete für den Monat Mai 2020, die beispielsweise erst im Dezember 2020 bezahlt wird, kann daher für den Betrachtungszeitraum Mai berücksichtigt werden.

Einzigste Ausnahme dieser Regel ist, wenn ein Einnahmen-Ausgaben-Rechner auch für die Beantragung des Fixkostenzuschusses seinen Umsatzausfall und seine Fixkosten nach dem Zufluss-Abfluss-Prinzip ermittelt. In diesem Fall können gestundete Zahlungen erst zum Zeitpunkt der tatsächlichen Zahlung berücksichtigt werden. Liegt der Zeitpunkt der Zahlung in diesem Fall außerhalb des Betrachtungszeitraums, darf diese Zahlung nicht berücksichtigt werden.

**B.IV.10. Sind die Fixkosten taggenau zu berechnen? Wie ist mit Rumpfmonaten im Betrachtungszeitraum umzugehen?**

Aus Gründen der Vereinfachung spricht nichts dagegen, wenn Unternehmen, unter der Voraussetzung, dass sie Fixkosten und Umsatzausfall nach dem Aufwands-/Ertrags-Prinzip ermitteln, einen Durchschnitt der einzelnen Monatswerte bilden und auf diese Weise die Fixkosten berechnen.

Beispiel: Ein Unternehmen wählt den Betrachtungszeitraum 16. März bis 15. April. Die für den Fixkostenzuschuss zu berücksichtigenden Fixkosten können vereinfacht als Summe von 50% der im März angefallenen Fixkosten und 50% der im April angefallenen Fixkosten berechnet werden.

---

<sup>31</sup> Ergänzende Klarstellung vom 1.10.2020.

**B.IV.11. Ist bei der Ermittlung des Umsatzausfalles eines nicht vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmers der ausgefallene Bruttoumsatz anzugeben?**

Ist der Antragsteller vorsteuerabzugsberechtigt, so ist auf den Nettoumsatz abzustellen. Ist der Antragsteller nicht vorsteuerabzugsberechtigt, so ist der ausgefallene Bruttoumsatz maßgeblich. Relevant ist daher der tatsächliche wirtschaftliche Aufwand.

**B.IV.12. Ist ein formeller Zwischenabschluss zu erstellen?**

Nein, es ist kein formeller Zwischenabschluss zu erstellen.

**B.IV.13. Wie ist bei der Berechnung des Umsatzausfalls vorzugehen, wenn im letzten Jahr einer von mehreren Betrieben ge- oder verkauft wurde und sich dadurch heuer ein geringerer oder höherer Umsatzrückgang ergibt?**<sup>32</sup>

Maßgeblich ist die betriebsbezogene Vergleichbarkeit. Bei der Berechnung des Umsatzausfalls sind daher für den Vergleichszeitraum immer die Umsätze jener Unternehmensteile heranzuziehen, die im gewählten Betrachtungszeitraum schon (zB bei Zukauf eines Betriebes zwischen Vergleichs- und Betrachtungszeitraum) oder noch (zB bei Verkauf eines Betriebes zwischen Vergleichs- und Betrachtungszeitraum) Teil des Unternehmens sind.

**Beispiel 1 (Verkauf eines Betriebes):** Die A-GmbH hat in den Monaten April bis Juni 2019 Umsätze in den Betrieben A iHv EUR 400.000, B iHv EUR 200.000 und C iHv EUR 60.000 erzielt. Ende 2019 wurde der Betrieb A an einen fremden Dritten (keine Konzerngesellschaft) verkauft. Die Umsätze in den Monaten April bis Juni 2020 in den Betrieben B und C belaufen sich auf EUR 100.000 (in B) und 10.000 (in C). Welche Basis ist für den Fixkostenzuschuss für die Ermittlung des Umsatzausfalls heranzuziehen?

**Lösung zu Beispiel 1:** Für die Berechnung des Umsatzausfalls ist für die Monate April bis Juni 2019 eine Basis von EUR 260.000 (Betriebe B und C) heranzuziehen. Da der Umsatz der Monate April bis Juni 2020 EUR 110.000 beträgt, ergibt sich ein Umsatzrückgang von EUR 150.000. Der Umsatzausfall beträgt daher 57,69% (25% Fixkostenzuschuss).

**Beispiel 2 (Zukauf eines Betriebes):** Die A-GmbH hat in den Monaten April bis Juni 2019 Umsätze in den Betrieben A iHv EUR 400.000 und B iHv EUR 200.000 erzielt. Ende 2019 wurde der Betrieb C (Umsatz im Vergleichszeitraum April bis Juni 2019 in Höhe von EUR 500.000) erworben. Die Umsätze in den Monaten April bis Juni 2020 in den Betrieben A, B und C belaufen sich auf EUR 200.000 (in A), EUR 100.000 (in B) und EUR 200.000 (in C). Welche Basis ist für den Fixkostenzuschuss für die Ermittlung des Umsatzausfalls heranzuziehen?

**Lösung zu Beispiel 2:** Für die Berechnung des Umsatzausfalls ist für die Monate April bis Juni 2019 eine Basis von EUR 1.100.000 (Betriebe A, B und C) heranzuziehen. Da der Umsatz der Monate April bis Juni 2020 EUR 500.000 beträgt, ergibt sich bei den für die Berechnung heranzuziehenden Betrieben ein Umsatzrückgang von EUR 600.000. Der Umsatzausfall beträgt daher 54,55% (25% Fixkostenzuschuss).

Stehen einem Unternehmen die für die Berechnung des Umsatzausfalls notwendigen Umsätze des Vergleichszeitraums hinsichtlich eines nach dem Vergleichszeitraum zugekauften Unternehmensteils nachweislich nicht zur Verfügung, so kann für die Umsätze des zugekauften Unternehmensteils im Vergleichszeitraum – in Analogie zu Neugründungen – eine plausibilisierte Planungsrechnung herangezogen werden.

---

<sup>32</sup> Ergänzende Klarstellung vom 1.10.2020.

**B.IV.14. Wie ist bei der Berechnung des Umsatzausfalls vorzugehen, wenn das Unternehmen im Vergleichszeitraum keine Umsätze erwirtschaftet hat und daher Vergleichswerte fehlen?**<sup>33</sup>

Fehlen Vergleichswerte, weil für den Vergleichszeitraum im Jahr 2019 zwar grundsätzlich ein normaler Geschäftsbetrieb gegeben bzw vorgesehen war, aber aufgrund besonderer Umstände (zB aufgrund von Umbauarbeiten, Anlaufphase direkt nach Gründung des Unternehmens uä) keine Umsätze erwirtschaftet wurden, so kann dennoch ein Fixkostenzuschuss beantragt werden. Für die Berechnung des Umsatzausfalles ist dabei – in Analogie zu Neugründungen – eine plausibilisierte Planungsrechnung heranzuziehen.

Fehlen Vergleichswerte für den Vergleichszeitraum oder einen Teil davon jedoch nur, weil in diesen Zeiträumen vom Unternehmen regelmäßig keine Umsätze erwirtschaftet werden, so ist bei der Berechnung des gesamten Umsatzausfalls der Umsatz für diese Zeiträume mit dem tatsächlichen Wert von Null anzusetzen (zB ein Gastronomiebetrieb sperrt jedes Jahr von Mitte Juli bis Mitte August wegen Betriebsurlaubs zu; in diesem Fall sind bei der Berechnung des Umsatzausfalls für den Vergleichszeitraum Mitte Juli bis Mitte August 2019 die Umsätze mit dem tatsächlichen Wert von Null anzusetzen).

## **V. Zur Ermittlung des Fixkostenzuschusses**

---

**B.V.1. Wie hoch ist der Fixkostenzuschuss?**

Der Fixkostenzuschuss ist pro Unternehmen gestaffelt und abhängig vom (geschätzten) tatsächlichen Umsatzausfall des Unternehmens und kann bis zu 75% der Fixkosten betragen:

- 40-60% Umsatzausfall: 25% Ersatzleistung für entstandene Fixkosten
- 60-80% Umsatzausfall: 50% Ersatzleistung für entstandene Fixkosten
- 80-100% Umsatzausfall: 75% Ersatzleistung für entstandene Fixkosten

Für eine Beantragung muss der Fixkostenzuschuss insgesamt mindestens EUR 500 betragen.

**B.V.2. Wie ist eine im April 2020 gewährte Mietkostenreduktion des Vermieters gegenüber dem Mieter bei der Angabe über die Fixkosten im Betrachtungszeitraum 16. März 2020 bis 15. April 2020 zu berücksichtigen?**

Aus Vereinfachungsgründen kann der Durchschnitt der Mietzahlungen ermittelt und für den Betrachtungszeitraum angesetzt werden.

Beispiel: Die Miete für den Monat März beträgt EUR 2.000. Die Miete für April beträgt (nach Mietzinsreduktion durch den Vermieter) EUR 1.000. Die durchschnittliche Miete des Betrachtungszeitraumes beträgt daher EUR 1.500.

**B.V.3. Wie sind periodisch wiederkehrende, aber betragsmäßig schwankende Aufwendungen, im jeweiligen Betrachtungszeitraum anzusetzen?**

Aus Vereinfachungsgründen und um betragsmäßig schwankende Aufwendungen gleichmäßig zu berücksichtigen, ist eine durchschnittliche jährliche Betrachtung des letztveranlagten Jahres geboten.

---

<sup>33</sup> Ergänzende Klarstellung vom 1.10.2020.

**B.V.4. Können bei der Ermittlung der Fixkosten bei monatlich ähnlichen Beträgen (bspw. Telefonrechnungen) die Monatssummen anstelle der Summen vom 16. des Monats bis zum 15. des Folgemonats herangezogen werden?**

Es bestehen keine Bedenken in diesem Fall die Monatssummen heranzuziehen. Eine Durchschnittsberechnung ist nicht erforderlich.

**B.V.5. Gibt es einen Maximalbetrag bis zu welchem ein Fixkostenzuschuss gewährt wird?**

Der Fixkostenzuschuss pro Unternehmen ist begrenzt mit jeweils maximal:

EUR 90 Mio bei einem Zuschuss von 75% der Fixkosten

EUR 60 Mio bei einem Zuschuss von 50% der Fixkosten

EUR 30 Mio bei einem Zuschuss von 25% der Fixkosten

**B.V.6. Wie ist der Maximalbetrag bis zu welchem ein Fixkostenzuschuss gewährt wird bei "konzernaler Verbindung" mehrerer antragstellender Unternehmen zu berechnen?**

Im Fall einer "konzernalen Verbindung" (siehe zum Konzernbegriff Punkt B.I.9.) mehrerer antragstellender Unternehmen ist der Fixkostenzuschuss für alle diese Unternehmen insgesamt mit dem Maximalbetrag gemäß Punkt 4.4.4 der Richtlinien begrenzt.

Die Höhe dieses Maximalbetrags richtet sich nach jenem Unternehmen des Konzerns, das prozentuell den höchsten Umsatzausfall erlitten hat. Zunächst ist daher für jedes Konzernunternehmen der prozentuelle Umsatzausfall zu ermitteln. Relevant für die Berechnung der Höhe des Maximalbetrags ist jenes Unternehmen im Konzern, das den höchsten prozentuellen Umsatzausfall ausweist. Der Maximalbetrag, bis zu dem im Konzern insgesamt Fixkostenzuschüsse gewährt werden können, ist daher wie folgt zu berechnen:

- (i) EUR 30 Mio bei einem Umsatzausfall im maßgeblichen Konzernunternehmen von 40 bis 60%,
- (ii) EUR 60 Mio bei einem Umsatzausfall im maßgeblichen Konzernunternehmen von über 60 bis 80%, und
- (iii) EUR 90 Mio bei einem Umsatzausfall im maßgeblichen Konzernunternehmen von über 80%.

Beispiel: Eine Muttergesellschaft M GmbH (Umsatzausfall: 10%; Fixkosten iSd Richtlinien: EUR 0,5 Mio) ist Alleingesellschafterin zweier Tochtergesellschaften T1 GmbH (Umsatzausfall: 45%; Fixkosten iSd Richtlinien: EUR 1 Mio) und T2 GmbH (Umsatzausfall: 85%; Fixkosten iSd Richtlinien: EUR 4 Mio).

Ergebnis: Da die T2 GmbH einen Umsatzausfall von 85% hat, ist der Maximalbetrag bis zu dem im Konzern Fixkosten beantragt werden könnten EUR 90 Mio. In einem nächsten Schritt hat jedes Unternehmen für sich auf Grundlage des individuellen Umsatzausfalls und der individuell angefallenen Fixkosten den Fixkostenzuschuss zu berechnen (T1 GmbH kann daher zB aufgrund eines Umsatzausfalls von 45% Fixkosten im Ausmaß von EUR 250.000 – also 25% der angefallenen Fixkosten - geltend machen). In Summe dürften die von den antragstellenden Konzernunternehmen geltend gemachten Fixkostenzuschüsse den Betrag von EUR 90 Mio nicht überschreiten. Im Ergebnis werden die antragstellenden Konzernunternehmen einen Betrag von EUR 3,25 Mio beantragen, daher weit unter dem Maximalbetrag bleiben.

Sollte der Maximalbetrag im Konzern überschritten werden, ist sicherzustellen, dass die Summe der beantragten Fixkostenzuschüsse aller antragstellenden Unternehmen nicht den Maximalbetrag überschreitet. Um das sicherzustellen sind die beantragten Fixkostenzuschüsse proportional wie im folgenden Beispiel dargestellt zu kürzen, sodass die beantragten Fixkostenzuschüsse der Konzernunternehmen insgesamt den Maximalbetrag nicht überschreiten.

Beispiel: GmbH M, GmbH T1 und GmbH T2 sind konzernverbundene Unternehmen und beantragen einen Fixkostenzuschuss. GmbH M, GmbH T1 und GmbH T2 haben jeweils Umsatzausfälle von über 80%. GmbH M beantragt einen Fixkostenzuschuss von EUR 60 Millionen, GmbH T1 einen Fixkostenzuschuss von EUR 40 Mio und GmbH T2 einen Fixkostenzuschuss von EUR 20 Mio.

Ergebnis: Der anzuwendende Maximalbetrag beträgt EUR 90 Mio, weil GmbH M, GmbH T1 und GmbH T2 alle einen Umsatzausfall von über 80% haben. Der Gesamtbetrag der beantragten Fixkostenzuschüsse beträgt jedoch EUR 120 Millionen. Im Verhältnis zum Maximalbetrag ergibt dies ein Überschreiten von 25 %.

Sohin muss der zu beantragende Fixkostenzuschuss auf Ebene von GmbH M, GmbH T1 und GmbH T2 jeweils um 25% gekürzt werden und würde somit einen Fixkostenzuschuss von EUR 45 Mio für GmbH M, einen Fixkostenzuschuss von EUR 30 Mio für GmbH T1 und einen Fixkostenzuschuss von EUR 15 Mio für GmbH T2 ergeben.

**B.V.7. Können auch Unternehmen, die bereits unter Punkt 4.4.5 der Richtlinien fallende Zuwendungen von Gebietskörperschaften, die im Zusammenhang mit der COVID-19-Krise und dem damit in Verbindung stehenden wirtschaftlichen Schaden geleistet wurden, bekommen haben, den Fixkostenzuschuss beantragen?**

Unter Punkt 4.4.5 der Richtlinien fallen Zuwendungen von Gebietskörperschaften, die im Zusammenhang mit der COVID-19-Krise und dem damit in Verbindung stehenden wirtschaftlichen Schaden geleistet wurden und die nicht bestimmten, tatsächlich angefallenen Fixkosten zuordenbar sind, sondern allgemeine Förderungen bzw. Beihilfen im Sinne einer pauschalen Abgeltung der nachteiligen Folgen der COVID-19-Krise darstellen. Aufgrund der ausdrücklichen Erwähnung in Punkt 4.4.5 der Richtlinien fallen außerdem noch Entschädigungen nach dem Epidemiegesetz unter diese Bestimmung. Zuwendungen iSd Punktes 4.4.5 der Richtlinien (inklusive Entschädigungen nach dem Epidemiegesetz) sind vom errechneten Fixkostenzuschuss abzuziehen, d.h. sie vermindern den Gesamtbetrag des zu gewährenden Fixkostenzuschusses. Dies gilt grundsätzlich unabhängig davon, ob solche Zuwendungen jenen Zeitraum betreffen, der für Zwecke des Fixkostenzuschuss als Betrachtungszeitraum gewählt wurde. Lediglich bei Entschädigungsleistungen bzw. Vergütungen iSd Epidemiegesetzes hat ein Abzug nur dann und insoweit zu erfolgen, als die Entschädigungsleistung bzw. Vergütung jenen Zeitraum betrifft, der für Zwecke des Fixkostenzuschusses als Betrachtungszeitraum gewählt wurde (zur Vorgehensweise, wenn die Antragstellung auf Entschädigungsleistung bzw. Vergütung iSd Epidemiegesetzes erst nach bereits erfolgter Beantragung des Fixkostenzuschusses erfolgt, siehe FAQ A.21.a). Forschungsprämien, die Energieabgabenvergütung und ähnliche Zahlungen müssen nicht abgezogen werden.

Zu Zuwendungen der öffentlichen Hand (sowohl direkt durch Gebietskörperschaften, als auch von anderer Seite), die im Zusammenhang mit der COVID-19-Krise und dem damit in Verbindung stehenden wirtschaftlichen Schaden stehen, aber die direkt bestimmte, tatsächlich angefallene Fixkosten fördern bzw. ersetzen und daher nicht den Fixkostenzuschuss, sondern nur die jeweiligen Fixkosten vermindern, siehe FAQ C.II.10. Ausdrücklich ausgenommen von jeder Gegenrechnung mit dem gesamten Fixkostenzuschuss oder einzelnen Fixkosten sind Zahlungen aus den Härtefallfonds und Zahlungen (Kostenersätze) im Zusammenhang mit COVID-19-Kurzarbeit.<sup>34</sup>

---

<sup>34</sup> Ergänzende Klarstellung vom 1.10.2020.

**B.V.8. Können sich durch (steuerlich rückwirkende) Umgründungen (im Sinn des Umgründungssteuergesetzes) ihres Unternehmens Auswirkungen auf die Berechnung des Umsatzausfalles ergeben?**

Für die Berechnung des Umsatzausfalles ist im Vergleichszeitraum auf die jeweilige vergleichbare wirtschaftliche Einheit abzustellen. Vor diesem Hintergrund können sich durch (steuerlich rückwirkende) Umgründungen iSd UmgrStG grundsätzlich keine Auswirkungen auf die Berechnung der Umsatzausfälle ergeben.

**Beispiele zu Umgründungen iSd UmgrStG:**

Beispiel 1

Sachverhalt: Die A-GmbH (Betrieb A) und die B-GmbH (Betrieb B) wird im 2. Quartal 2020 steuerlich rückwirkend zum 31. Dezember 2019 verschmolzen.

Frage: Welche Auswirkungen ergeben sich dadurch auf die Berechnung des Umsatzausfalles, der wesentlich für die Beantragung des Fixkostenzuschusses ist?

Lösung: Für die Berechnung des Umsatzausfalles ist im Vergleichszeitraum auf die jeweilige vergleichbare wirtschaftliche Einheit abzustellen. Das bedeutet, dass im Falle des Quartalsvergleichs die Umsätze des Betriebes A und Betriebes B im 2. Quartal 2020 mit den Umsätzen der einzelnen Betriebe im 2. Quartal 2019 verglichen werden müssen. Sollte die Ermittlung des Umsatzausfalles – abweichend vom Quartalsvergleich – auf Basis der unter Punkt 4.2.2 der Richtlinien dargestellten Betrachtungszeiträume (siehe Punkt A.22.) erfolgen, so sind diese Zeiträume für die Berechnung der Umsatzausfälle der einzelnen Betriebe maßgeblich.

Beispiel 2

Sachverhalt: Der Einzelunternehmer A hat seinen Betrieb (Gewinnermittlung gemäß § 4 Abs 3 EStG; sog. Einnahmen-Ausgaben-Rechner) im 2. Quartal 2020 rückwirkend zum 31. Dezember 2019 in die A-GmbH, deren 100%-Gesellschafter A ist, eingebracht.

Frage: Wie erfolgt in diesem Fall die Berechnung des Umsatzausfalles?

Lösung: Für die Berechnung des Umsatzausfalles ist im Vergleichszeitraum auf die jeweilige vergleichbare wirtschaftliche Einheit abzustellen. Im Falle der Einbringung eines Betriebes in eine Kapitalgesellschaft sind die Umsätze des Betriebes A als Einzelunternehmen mit den Umsätzen des Betriebes A in der Kapitalgesellschaft gegenüberzustellen. Der Antragsteller hat dabei die entsprechenden Effekte aus der unterschiedlichen Gewinnermittlung als Einzelunternehmer (§ 4 Abs 3 EStG) und im Rahmen der Kapitalgesellschaft (§ 5 Abs 1 EStG) bei der Berechnung des Umsatzausfalles zu berücksichtigen. Das bedeutet, dass der Antragsteller für die Berechnung des Umsatzausfalles im Vergleichszeitraum 2019 die Umsätze nach dem SOLL-Besteuerungsprinzip zu erfassen hat.



## C. Erweiterte Fragen und Antworten zu prozesstechnischen Themen

### I. Antragstellung und Antragsprüfung

---

#### **C.I.1. Wer hat den Antrag auf Fixkostenzuschuss einzubringen? Kann ich selbst den Antrag stellen oder muss das ein Steuerberater für mich machen?**

Der Antrag ist abhängig von der Gesamtzuschusshöhe wie folgt zu stellen:

- Bis insgesamt (also auch unter Berücksichtigung der zweiten und dritten Tranche) EUR 12.000 kann das Unternehmen den Antrag auf Auszahlung der ersten Tranche von 20. Mai 2020 bis 18. August 2020 selbst stellen.
- Über insgesamt EUR 12.000 bis EUR 90.000 muss der Antrag durch einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter eingebracht werden, wobei sich der Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter im Zuge der Beantragung der 1. Tranche ab 20. Mai 2020 auf eine Bestätigung der Plausibilität des geschätzten Umsatzausfalls und der geschätzten Fixkosten beschränken kann.
- Über EUR 90.000 muss der Antrag ebenfalls durch einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter eingebracht werden, wobei der Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter die (geschätzten bzw tatsächlichen) Umsatzausfälle und Fixkosten zu bestätigen hat.

#### **C.I.2. Fallen Kosten für die Antragstellung an?**

Schriften und Amtshandlungen, die mittelbar oder unmittelbar aufgrund der erforderlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung der COVID-19 Krisensituation erfolgen, sind von den Gebühren und Bundesverwaltungsabgaben befreit. Allerdings können Kosten für einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter anfallen.

#### **C.I.3. Warum muss ein Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter den Antrag vor Einreichung überprüfen?**

Über die Einbindung eines Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers oder Bilanzbuchhalters wird die Fehleranfälligkeit beim Ausfüllen geringer. Das führt zu einer Beschleunigung des Antragsprüfungs- und Auszahlungsprozesses. Schließlich soll dadurch auch das Risiko eines Förderungsmissbrauchs reduziert werden.

#### **C.I.4. Darf ein Steuerberater dem eigenen Klienten den Umsatzausfall bestätigen?**

Ein Steuerberater darf den Umsatzausfall gegenüber dem eigenen Klienten bestätigen, jedoch muss der Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter die Unabhängigkeit gegenüber dem antragstellenden Unternehmen wahren und jede Befangenheit und Interessenskollision vermeiden.

#### **C.I.5. Was bedeutet Unabhängigkeit gegenüber dem antragstellenden Unternehmen?**

Der Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter muss im Falle einer Antragstellung die Unabhängigkeit gegenüber dem antragstellenden Unternehmen wahren und jede Befangenheit und Interessenskollision vermeiden. Die laufende Betreuung von Klienten begründet grundsätzlich keine Abhängigkeit. Ausgeschlossen sind aber beispielsweise Steuerberater oder Bilanzbuchhalter, die als Dienstnehmer beim antragstellenden Unternehmen beschäftigt sind. Ebenso sind Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter ausgeschlossen, für die es sich beim antragstellenden Unternehmen um den einzigen Auftraggeber handelt und daher eine wirtschaftliche Abhängigkeit besteht. Für die Beurteilung der Unabhängigkeit im Einzelfall können die Befangenheits- und Ausgeschlossenheitsgründe für Wirtschaftsprüfer gemäß § 271 Abs 2 Z 1, 2, 5 und 7 UGB als sinngemäße Orientierungshilfe dienen.

**C.I.6. Welche Besonderheiten gibt es bei der ersten Tranche für Fixkostenzuschüsse bis EUR 12.000?**

Bei Zuschüssen von insgesamt nicht mehr als 12.000 Euro muss bei der ersten Tranche der Antrag nicht durch einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter eingebracht und bestätigt werden, sondern kann vom Unternehmer selbst gestellt werden. Die Grenze von EUR 12.000 bezieht sich auf die Summe der bei allen drei Tranchen beantragten Zuschüsse.

**C.I.7. Welche Besonderheiten gibt es bei der ersten Tranche für Fixkostenzuschüsse bis EUR 90.000?**

Wird im Zuge der ersten Tranche (bis 18. August 2020) ein Zuschuss in Höhe von insgesamt (also auch unter Berücksichtigung der zweiten und dritten Tranche) mehr als EUR 12.000, jedoch höchstens EUR 90.000, beantragt, kann sich die Bestätigung des Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers oder Bilanzbuchhalters für die Auszahlung der ersten Tranche auf eine Bestätigung der Plausibilität des (geschätzten) Umsatzausfalls sowie der (geschätzten) Fixkosten beschränken.

**C.I.8. Werden die Anträge vor Auszahlung noch überprüft?**

Die Angaben im Antrag sowie die übermittelten Informationen und Daten werden durch die Finanzverwaltung einer automationsunterstützten Risikoanalyse unterzogen und plausibilisiert. Das Ergebnis dieser Prüfung wird der COFAG übermittelt. Bestehen aufgrund des Prüfungsergebnisses der Finanzverwaltung begründete Zweifel an der Richtigkeit der Angaben im Antrag oder an der Plausibilität der zur Ermittlung der Höhe des Zuschusses angegebenen Daten, kann im Einzelfall von der COFAG eine ergänzende Analyse (Ergänzungsgutachten nach den Bestimmungen des COVID-19-Förderungsprüfungsgesetzes (CFPG) von der Finanzverwaltung angefordert werden. Auf Verlangen der COFAG oder der Finanzverwaltung hat der Antragseinbringer für das Unternehmen weitere für die Antragsprüfung sowie die ergänzende Analyse (Ergänzungsgutachten) erforderliche Auskünfte zu erteilen sowie Unterlagen und Bestätigungen vorzulegen.

**C.I.9. Muss eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts selbst einen Antrag auf Fixkostenantrag stellen oder jeweils die Gesellschafter separat für ihre Anteile?**

Die Anträge sind von den jeweiligen Gesellschaftern separat zu stellen, da die Gesellschaft bürgerlichen Rechts nicht rechtsfähig ist und somit auch keinen privatrechtlichen Vertrag mit der COFAG abschließen kann.

**C.I.10. OG/KG: Zwei Gesellschafter sind natürliche Personen: Müssen die Gesellschafter jeweils einzeln den Antrag auf Gewährung eines Fixkostenzuschusses stellen oder kann der Antrag auch von einer der Gesellschaften gestellt werden?**

Im Unterschied zur GesbR sind OG und KG rechtsfähig und daher antragsfähig. Wird das Unternehmen in der Rechtsform der OG oder KG betrieben, ist der Antrag direkt durch die Gesellschaft zu stellen.

**C.I.11. Ist es möglich einen bereits gestellten Antrag komplett zu stornieren?**

Eine Stornierungsmöglichkeit eines bereits eingebrachten Antrags in FinanzOnline ist technisch nicht möglich. Änderungen eines gestellten, aber noch unerledigten Antrages können mittels Einbringung eines neuen Antrages erfolgen. Eine Änderung des Betrachtungszeitraums ist nur einmal möglich und kann spätestens im Antrag der letzten Tranche erfolgen (siehe FAQ A.23.).<sup>35</sup>

---

<sup>35</sup> Ergänzende Klarstellung vom 1.10.2020.

## **II. Bestätigungen und Verpflichtungserklärungen im Antrag**

---

### **C.II.1. Welche Verpflichtungen müssen Unternehmen übernehmen?**

Das Unternehmen muss im Wesentlichen die Verpflichtungen gemäß der Punkte 6.1 und 6.2 der Richtlinien einhalten. Dazu zählen insbesondere (i) die Verpflichtung auf den Erhalt der Arbeitsplätze besonders Bedacht zu nehmen und zumutbare Maßnahmen zu setzen, um Umsätze zu erzielen und die Arbeitsplätze (auch mittels Kurzarbeit) zu erhalten und (ii) die Verpflichtung im Zeitraum vom 16. März 2020 bis zum 16. März 2021 keine Auflösung von Rücklagen zur Erhöhung des Bilanzgewinns, keine Ausschüttung von Dividenden oder sonstige rechtlich nicht zwingende Gewinnausschüttungen und keinen Rückkauf von Aktien vorzunehmen sowie nach diesem Zeitraum bis 31. Dezember 2021 eine maßvolle Dividenden- und Gewinnausschüttungspolitik zu verfolgen. Vor Antragstellung muss das Unternehmen zumutbare Maßnahmen gesetzt haben, um die durch den Fixkostenzuschuss zu deckenden Fixkosten zu reduzieren (Schadensminderungspflicht mittels ex ante Betrachtung gemäß Punkt 3.1.6 der Richtlinien).

### **C.II.2. Inwieweit sind Entnahmen und Gewinnausschüttungen zulässig?**

Bis zum 16. März 2020 sind Entnahmen des Inhabers des Unternehmens bzw Gewinnausschüttungen an Eigentümer zulässig und stehen einer Gewährung des Fixkostenzuschusses nicht entgegen. Im Zeitraum von 16. März 2020 bis 31. Dezember 2021 sind Entnahmen des Inhabers des Unternehmens bzw Gewinnausschüttungen an Eigentümer an die wirtschaftlichen Verhältnisse anzupassen. Insbesondere steht der Gewährung eines Fixkostenzuschusses daher im Zeitraum vom 16. März 2020 bis zum 16. März 2021 entgegen: (i) die Auflösung von Rücklagen zur Erhöhung des Bilanzgewinns, (ii) die Ausschüttung von Dividenden oder sonstige rechtlich nicht zwingende Gewinnausschüttungen, (iii) der Rückkauf eigener Aktien. Danach hat bis 31. Dezember 2021 eine maßvolle Dividenden- und Gewinnausschüttungspolitik zu erfolgen.

### **C.II.2.a Sind die Begriffe „Dividende“ und „Gewinnausschüttung“ in Punkt 6 der Richtlinien zum Fixkostenzuschuss im unternehmensrechtlichen oder im steuerrechtlichen Sinn zu verstehen?<sup>36</sup>**

Die Begriffe „Dividende“ bzw „Gewinnausschüttung“ sind im unternehmensrechtlichen Sinn zu verstehen. Sach- und Bardividenden sind identisch zu behandeln. Ob eine unternehmensrechtliche Gewinnausschüttung zB abgabenrechtlich als Einlagenrückzahlung iSd § 4 Abs. 12 EStG zu beurteilen ist, ist für Zwecke des Fixkostenzuschusses nicht von Belang.

### **C.II.3. Nach Punkt 6.2.2 der Richtlinien stehen der Gewährung eines Fixkostenzuschusses unter anderem "sonstige rechtlich nicht zwingende Gewinnausschüttungen" im Zeitraum vom 16. März 2020 bis 16. März 2021 entgegen. Welche Gewinnausschüttungen fallen nicht unter diesen Begriff und sind daher zulässig?**

Eine Gewinnausschüttung ist trotz der Einschränkung in Punkt 6.2.2 der Richtlinien zulässig, wenn der Gewinnausschüttungsanspruch eines Gesellschafters nicht erst mit einem Beschluss über die Ergebnisverwendung entsteht (zB im Anwendungsbereich des Vollausschüttungsgebotes gemäß § 82 Abs 1 GmbHG). Entsteht ein Gewinnausschüttungsanspruch unabhängig von einem Ergebnisverwendungsbeschluss oder ähnlicher im Jahr 2020 für die Ausschüttung erforderlicher Beschlüsse auf Ebene der Gesellschaft und kann dieser nicht ohne Zustimmung des Gesellschafters bzw der Gesellschafter geschmälert werden, liegt eine rechtlich zwingende Gewinnausschüttung vor, die getätigt werden darf.

---

<sup>36</sup> Ergänzende Klarstellung vom 1.10.2020.

**C.II.3.a Ist die Auflösung von Rücklagen zur Verlustabdeckung zulässig, wenn dadurch kein Bilanzgewinn entsteht?**<sup>37</sup>

Sofern durch eine Auflösung von Rücklagen lediglich ein Bilanzverlust verringert wird, ist die Rücklagenauflösung für Zwecke der Gewährung eines Fixkostenzuschusses nicht schädlich. Es liegt keine „Auflösung von Rücklagen zur Erhöhung des Bilanzgewinns“ im Sinne des Punkts 6.2.2 lit. i der Richtlinien vor.

**C.II.4. Kann ein Fixkostenzuschuss beantragt werden, wenn nach dem 15.03.2020 (a) ein Gewinnausschüttungsbeschluss gefasst wurde, aber noch keine Ausschüttung erfolgt ist oder (b) ein Gewinnausschüttungsbeschluss gefasst wurde und bereits eine Gewinnausschüttung erfolgt ist?**

a) Sofern ein Gewinnausschüttungsbeschluss gefasst wurde, aber noch keine Gewinnausschüttung erfolgt ist, kann ein Fixkostenzuschuss beantragt werden, vorausgesetzt der Gewinnausschüttungsbeschluss wird einstimmig durch die Gesellschafter wieder aufgehoben; erst dann ist die Antragsberechtigung wiederhergestellt.

b) Ist bereits eine Gewinnausschüttung erfolgt, kann ein Fixkostenzuschuss beantragt werden, wenn die an die Gesellschafter ausbezahlte Nettodividende (nach Abzug einbehaltener und abgeführter KEST) als Einlage der Gesellschafter in die Gesellschaft zurückgeführt wird; erst dann ist die Antragsberechtigung wieder hergestellt.

Das oben Gesagte gilt sinngemäß für Gewinnverteilungen und sonstige Entnahmen aus einer Personengesellschaft.

**C.II.5. Was ist eine „maßvolle Dividendenpolitik“ gemäß Punkt 6.2.2. der Richtlinien?**

Eine maßvolle Dividenden- und Gewinnauszahlungs politik ist jedenfalls gegeben, wenn sichergestellt wird, dass der gewährte Fixkostenzuschuss oder ein anderer gewährter Zuschuss gemäß § 2 Abs. 2 Z 7 ABBAG-Gesetz (neben dem Fixkostenzuschuss vor allem noch: Verlustersatz, Fixkostenzuschuss 800.000, Lockdown-Umsatzersatz, Lockdown-Umsatzersatz II, Ausfallsbonus, Ausfallsbonus II) nicht zur Finanzierung einer Ausschüttung verwendet wird. Dies ist als gegeben anzusehen, wenn der auszuschüttende Betrag:

a) den Bilanzgewinn zum letzten Bilanzstichtag vor der Ausschüttung abzüglich der darin enthaltenen Erträge aus Zuschüssen gemäß § 2 Abs. 2 Z 7 ABBAG-Gesetz und

b) das monetäre Umlaufvermögen (liquide Mittel, kurzfristige Forderungen sowie kurzfristige Wertpapiere des Umlaufvermögens) zum letzten Bilanzstichtag vor der Ausschüttung abzüglich der im Bilanzgewinn zum letzten Bilanzstichtag bereits erfassten Zuschüsse gemäß § 2 Abs. 2 Z 7 ABBAG-Gesetz

nicht überschreitet.<sup>38</sup>

**C.II.6. Sind bereits rechtskräftig entstandene und einklagbare Ansprüche auf Bonuszahlungen ebenfalls schädlich?**

Vor dem Zeitpunkt der Kundmachung der Verordnung zu den Richtlinien, somit vor dem 25. Mai 2020<sup>39</sup>, vertraglich entstandene und gegenüber dem Unternehmen einklagbare Ansprüche auf Bonuszahlungen schließen eine Antragsberechtigung des Unternehmens nicht aus; das Unternehmen verstößt nicht gegen Punkt 6.1.3 der Richtlinien, wenn es derartige Bonuszahlungen im Jahr 2020 auszahlt. Dies gilt auch für Bonuszahlungen nach dem Zeitpunkt der Kundmachung der Verordnung zu den Richtlinien, sofern ein einklagbarer Anspruch des Bonusberechtigten aufgrund einer vor dem Zeitpunkt der Kundmachung der Verordnung bereits abgeschlossenen Vereinbarung zwischen dem Unternehmen und dem Bonusberechtigten entstanden ist.

<sup>37</sup> Ergänzende Klarstellung vom 1.10.2020.

<sup>38</sup> Klarstellende Ergänzung vom 6.10.2021.

<sup>39</sup> Ergänzende Klarstellung vom 1.10.2020.

**C.II.7. Von 16. März 2021 bis 31. Dezember 2021 besteht das Gebot einer "maßvollen Dividendenpolitik". Impliziert diese maßvolle Dividendenpolitik, dass gewährte Zuschüsse in diesem Zeitraum auch nicht zur Finanzierung der Ausschüttung von Dividenden verwendet werden dürfen?**

Gewährte Zuschüsse dürfen nicht zur Finanzierung gewährter Ausschüttungen verwendet werden. Dies ergibt sich aus dem Sinn und Zweck der maßvollen Dividendenpolitik. Zur näheren Erläuterung des Begriffs „maßvolle“ Dividendenpolitik vgl C.II.5.<sup>40</sup>

**C.II.8. Sind Ergebnisabführungsverträge bei der Weitergabe eines positiven Ergebnisses ebenso schädlich wie Ausschüttungen?**

Nein, wenn Ergebnisabführungsverträge bereits vor der Kundmachung der Verordnung zu den Richtlinien bestehen, führt die vertraglich vereinbarte Ergebnisabführung nach dem Willen des Verordnungsgebers zu keinem Ausschluss von der Antragslegitimation für den Fixkostenzuschuss.

**C.II.9. Welche Auswirkungen haben Kündigungen von Arbeitnehmern auf den Fixkostenzuschuss?**

Das Unternehmen ist nach Antragstellung verpflichtet auf die Erhaltung der Arbeitsplätze in seinem Unternehmen besonders Bedacht zu nehmen und zumutbare Maßnahmen zu setzen, um Umsätze zu erzielen und die Arbeitsplätze (in etwa mittels Kurzarbeit) zu erhalten.

Folgende Unternehmen sind von der Gewährung von Fixkostenzuschüssen ausgenommen: Unternehmen, die zum 31. Dezember 2019 mehr als 250 Mitarbeiter gemessen in Vollzeitäquivalenten beschäftigt haben und die im Zeitraum seit der Kundmachung der Verordnung zu den Richtlinien zum Fixkostenzuschuss (25. Mai 2020)<sup>41</sup> und dem Ende des (gewählten) Betrachtungszeitraumes mehr als 3% der Mitarbeiter gekündigt haben, statt Kurzarbeit in Anspruch zu nehmen. Eine Ausnahme von dieser allgemeinen Regelung kann nur auf Antrag gewährt werden. In dem Antrag muss das Unternehmen detailliert darlegen und begründen, warum durch die allgemeine Regelung der Fortbestand des Unternehmens bzw des Betriebsstandortes in hohem Maß gefährdet ist und es nachteilig für das Unternehmen wäre die Kurzarbeit in Anspruch zu nehmen. Über diesen Antrag entscheiden jeweils ein Vertreter der Wirtschaftskammer Österreich und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes im Konsens. Die Entscheidung ist der COFAG umgehend zu übermitteln.

**C.II.10. Was ist unter „anderweitiger Unterstützung der öffentlichen Hand“ in Punkt 6.1.3 der Richtlinien zu verstehen?**

Unter Unterstützungen der öffentlichen Hand im Sinne des Punkts 6.1.3 der Richtlinien sind Förderungen und Beihilfen zu verstehen, die aufgrund der wirtschaftlichen Auswirkungen in Folge der Ausbreitung von COVID-19 gewährt werden und die direkt bestimmte, tatsächlich angefallene Fixkosten fördern bzw ersetzen. Die Fixkosten, die so gefördert wurden, können daher in dem Ausmaß, in dem sie bereits durch die anderweitige Unterstützung der öffentlichen Hand abgedeckt sind, bei der Berechnung des Fixkostenzuschusses nicht mehr als begünstigte Fixkosten angesetzt werden (zu Entschädigungen nach dem Epidemiegesetz, Zahlungen aus den Härtefallfonds und im Zusammenhang mit der Kurzarbeit sowie Forschungsprämien, der Energieabgabenvergütung und ähnlichen Zahlungen siehe FAQ B.V.7).<sup>42</sup>

**C.II.11. Ist bei der Beurteilung der Schädlichkeit von Gewinnausschüttungen für den Fixkostenzuschuss der Konzern als Ganzes zu beurteilen oder ist jedes Konzernunternehmen einzeln zu beurteilen?**

Die Betrachtung erfolgt für jedes Konzernunternehmen einzeln.

---

<sup>40</sup> Ergänzende Klarstellung vom 1.10.2020.

<sup>41</sup> Ergänzende Klarstellung vom 1.10.2020.

<sup>42</sup> Ergänzende Klarstellung vom 1.10.2020.

### **III. Entscheidung über den Antrag und Auszahlung des Fixkostenzuschusses**

---

#### **C.III.1. Wer entscheidet über den Fixkostenzuschuss?**

Die COFAG entscheidet über den Antrag nach abgeschlossener Antragsprüfung gemäß Punkt 5.5 der Richtlinien. Eine Plausibilisierung durch Gutachten wird durch die Finanzverwaltung für die COFAG durchgeführt. Ab einer Antragshöhe von über EUR 800.000 ist der Antrag auch vom Aufsichtsrat der COFAG zu genehmigen.

#### **C.III.2. Wie erfolgt die Auszahlung?**

Die Auszahlung erfolgt in ein, zwei oder drei Tranchen. Für die Auszahlung der dritten Tranche (ab 19. November 2020) ist die Übermittlung qualifizierter Daten aus dem Rechnungswesen erforderlich. Liegen diese bereits zum Zeitpunkt der Beantragung der zweiten Tranche (ab 19. August 2020) vor, kann der gesamte Fixkostenzuschuss bereits mit der zweiten Tranche beantragt werden. Dies gilt auch für den Wertverlust saisonaler Waren, sofern dieser bereits nachgewiesen werden kann. Die ersten 50% können ab dem 20. Mai 2020 beantragt werden (1. Tranche). Weitere 25% können ab 19. August 2020 beantragt werden (2. Tranche). Der Rest kann ab 19. November 2020 beantragt werden (3. Tranche). Unternehmen, die die erforderlichen qualifizierten Daten aus dem Rechnungswesen übermitteln, können, sofern der Gesamtzuschuss feststeht, bereits ab 19. August 2020 den Gesamtbetrag beantragen.

#### **C.III.3. Kann der Fixkostenzuschuss auch in einer Einmalzahlung zur Gänze ausgezahlt werden, oder wird dieser stets gestaffelt ausgezahlt?**

Vor dem 19. August 2020 ist eine Einmalzahlung nicht möglich. Von 20. Mai 2020 bis 18. August 2020 können 50% des beantragten Fixkostenzuschusses ausgezahlt werden. Ab 19. August 2020 können unter den Voraussetzungen, wie unter Punkt C.III.2. dargestellt, weitere Auszahlungen erfolgen. Wartet der Antragsteller bis 19. August 2020 und hat er dann bereits alle erforderlichen qualifizierten Daten aus dem Rechnungswesen verfügbar, kann er auch den Gesamtbetrag beantragen.

#### **C.III.4. Kann ich gegen die Entscheidung über die Gewährung des Fixkostenzuschusses Einspruch einlegen? Gibt es einen rechtswirksamen Bescheid?**

Fixkostenzuschüsse werden auf Grundlage einer privatrechtlichen Vereinbarung gewährt. Auf die Gewährung von Fixkostenzuschüssen besteht kein Rechtsanspruch. Es wird daher kein Bescheid ausgestellt gegen den Einspruch erhoben werden kann. Eine vom Antrag abweichende Entscheidung der COFAG wird aber gegenüber dem Antragsteller begründet; er erhält auch die von der Finanzverwaltung durchgeführte Risikoanalyse. Der Antragsteller weiß daher, warum sein Antrag abgelehnt wurde und hat so die Möglichkeit nach Ablehnung einen neuen Antrag zu stellen, in dem er die Mängel des Antrags auf Basis, der ihm zur Verfügung gestellten Begründung saniert.

#### **C.III.5. Kann die inhaltliche Korrektur, die mit der nächsten Tranche erfolgt, auch zu einer Rückzahlung führen?**

Wird der Antrag auf Fixkostenzuschuss inhaltlich im Zuge einer nächsten Tranche korrigiert, kann dies auch zu einer Rückzahlungsverpflichtung führen. Die COFAG hat Fixkostenzuschüsse insoweit zurückzufordern, als sich zu einem späteren Zeitpunkt herausstellt, dass die dem Zuschuss zu Grunde liegenden Verhältnisse nicht den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen.

#### **C.III.6. Ist eine gänzliche Auszahlung des Fixkostenzuschusses bereits mit dem ersten Betrachtungszeitraum möglich?**

Nein. Es kann frühestens mit der zweiten Tranche (ab 19. August 2020) zur Auszahlung des letzten Teilbetrages kommen. Die Auszahlung erfolgt in zwei oder drei Tranchen. Die ersten 50% können ab 20. Mai 2020 beantragt werden (1. Tranche). Weitere 25% können ab 19. August 2020 beantragt werden (2. Tranche). Der Rest kann ab 19. November 2020 beantragt werden (3. Tranche). Unternehmen, die die erforderlichen qualifizierten Daten aus dem Rechnungswesen übermitteln und

bei denen der Gesamtzuschuss feststeht, können bereits ab 19. August 2020 den Gesamtbetrag beantragen.

## **IV. Nachträgliche Überprüfung und Rechtsfolgen bei zu Unrecht bezogenen Fixkostenzuschüssen**

---

### **C.IV.1. Kann ein bereits genehmigter Antrag nachträglich überprüft werden?**

Fixkostenzuschüsse unterliegen grundsätzlich einer nachträglichen Überprüfung, die nach den Bestimmungen des COVID-19-Förderungsprüfungsgesetzes (CFPG) erfolgt. Liegt die Höhe des gewährten Fixkostenzuschusses unter dem Schwellenwert von EUR 10 Mio erfolgen nachträgliche Überprüfungen auf Grundlage von Stichproben. Liegt die Höhe des gewährten Fixkostenzuschusses über dem Schwellenwert von EUR 10 Mio, wird jedenfalls eine Einzelfallprüfung vorgenommen. Inhalt der nachträglichen Überprüfung ist insbesondere die Richtigkeit der angegebenen Höhe des Nettoverlusts (tatsächlicher Schaden) um eine Überkompensation des Schadens auszuschließen.

### **C.IV.2. Was passiert bei Falschangaben bei Beantragung der Förderung?**

Ein Förderungsmissbrauch zieht strafrechtliche Konsequenzen (auch Haftstrafen) nach sich. Außerdem können Vertragsstrafen, deren Höhe vom beantragten Zuschuss abhängt, verhängt werden und es sind zivilrechtliche Schadenersatzklagen gegenüber dem Antragsteller denkbar.

### **C.IV.3. Können zu Unrecht bezogene Zuschüsse durch die COFAG später zurückgefordert werden?**

Grundsätzlich muss der Fixkostenzuschuss nicht zurückgezahlt werden. Die COFAG ist aber berechtigt, einen Fixkostenzuschuss ganz oder teilweise zurückzufordern, wenn der Antragsteller eine der in Punkt 9.1 der Förderbedingungen festgelegten Pflichten verletzt hat. Dazu zählt insbesondere, dass sich später - etwa in einer Überprüfung durch die Finanzverwaltung - herausstellt, dass die dem Zuschuss zu Grunde liegenden Verhältnisse nicht den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen; die COFAG kann den unrechtmäßig erhaltenen Teil des Fixkostenzuschusses dann zurückfordern. Unter Punkt 9.1 der Förderbedingungen fällt, neben weiteren Gründen, auch die Verpflichtung zur Rückführung des Fixkostenzuschusses aufgrund der Vorgaben des EU-Beihilferechts (etwa, weil der beim Unternehmen eingetretene Schaden durch den Fixkostenzuschuss überkompensiert wurde).

### **C.IV.4. Kann von Seiten der COFAG über den Zivilrechtsweg auf Rückzahlung geklagt werden?**

Die Fixkostenzuschüsse werden auf Grundlage einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen dem Antragsteller und der COFAG gewährt und können auf dem Klagsweg zurückverlangt werden. Wird diese privatrechtliche Vereinbarung durch den Antragsteller schuldhaft verletzt, hat die COFAG einen zivilrechtlichen Schadenersatzanspruch, den sie über den Zivilrechtsweg geltend machen kann. Die COFAG ist auch berechtigt, unter den Voraussetzungen des Punktes 9.2 der Förderbedingungen eine Vertragsstrafe zu verlangen.

### **C.IV.5. Kann ein Förderungsmissbrauch auch zu strafrechtlichen Konsequenzen führen?**

Ein Förderungsmissbrauch zieht strafrechtliche Konsequenzen (auch Haftstrafen) nach sich.



## D. Unternehmen in Schwierigkeiten

### D.1. Wann ist ein Unternehmen ein Unternehmen in Schwierigkeiten („UIS“) und welche Konsequenzen hat das?

Um eine Beihilfe in Übereinstimmung mit den von der Europäischen Kommission vorgegebenen Rahmenbedingungen (und damit in voller Höhe) zu erhalten, darf sich das antragstellende Unternehmen am 31. Dezember 2019 nicht in Schwierigkeiten befunden haben. Bei einem abweichenden Wirtschaftsjahr ist auf den Bilanzstichtag des letzten Wirtschaftsjahres abzustellen, das vor dem 31. Dezember 2019 endet. Entstehen Schwierigkeiten erst im Jahr 2020, sind diese für die Beihilfengewährung unbedenklich, solange das Unternehmen zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht Gegenstand eines Insolvenzverfahren ist, bei dem es sich um kein Sanierungsverfahren handelt. Die Definition für "ein Unternehmen in Schwierigkeiten", auf die sich alle österreichischen COVID-Richtlinien beziehen, ist Art. 2 Z. 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, AGVO) entnommen. [<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32014R0651>]

Bei der Beurteilung, ob sich ein Unternehmen in Schwierigkeiten (wie hier definiert) befindet, sind Maßnahmen, die das Eigenkapital des Unternehmens stärken (wie beispielsweise Gesellschafterzuschüsse oder unbedingte Zuschussversprechen), zu berücksichtigen, sofern diese bis zum Zeitpunkt des Antrags auf Gewährung des Zuschusses gesetzt werden. Durch solche eigenkapitalstärkende Maßnahmen können die Schwierigkeiten beseitigt und der Antragsteller damit wieder "förderfähig" werden.

Ist ein Unternehmen zum 31.12.2019 in Schwierigkeiten, kann diesem nur in Entsprechung der jeweils anzuwendenden EU-De-minimis Verordnung ein Zuschuss gewährt werden. Der allgemeine Höchstbetrag bei De-minimis-Beihilfen beträgt entsprechend der Verordnung Nr. 1407/2013 (De-minimis VO) EUR 200.000, für Förderung der Straßengüterverkehrstätigkeit EUR 100.000 EUR. Im Anwendungsbereich der Verordnung Nr. 1408/2013 (De-minimis VO Landwirtschaft) beträgt der Höchstbetrag EUR 20.000; im Anwendungsbereich der Verordnung Nr. 1388/2014 (De-minimis VO Fischerei) EUR 30.000. Der Umstand, dass in diesem Fall eine Beihilfe auf Basis einer der De-minimis-Verordnungen vergeben wird, ist für das Unternehmen bei späteren Anträgen auf De-minimis-Beihilfen oder Förderungen wichtig. Bei der Ermittlung des Höchstbetrags, der im Einzelfall als De-minimis-Beihilfe gewährt werden darf, sind nämlich alle in den letzten drei Steuerjahren vom Antragsteller oder von einem mit ihm konzernverbundenem Unternehmen erhaltenen De-minimis-Beihilfen einzubeziehen. Frühere De-minimis-Beihilfen, die der Antragsteller oder ein mit ihm konzernverbundenes Unternehmen erhalten hat, schmälern daher den Betrag, der in der COVID-Krise als De-minimis Beihilfe zur Verfügung steht.

Unternehmen in Schwierigkeiten müssen deswegen bei Antragstellung alle De-minimis- Beihilfen angeben, die sie oder ein mit ihnen konzernverbundenes Unternehmen im laufenden sowie in den beiden vorangegangenen Wirtschaftsjahren erhalten haben. Durch die Angabe aller erhaltenen De-minimis-Beihilfen wird der noch verbleibende Höchstbetrag ermittelt. Alle De-minimis-Beihilfen dieses Zeitraums zusammengerechnet dürfen den jeweiligen Beihilfenhöchstbetrag nicht überschreiten. Auf die Art der Beihilfe, die Zielsetzung des Fördergebers sowie auf die Tatsache, ob die Förderung von Bund, Land, Gemeinde oder einer sonstigen ausgelagerten Einheit der öffentlichen Hand (wie Fördergesellschaften, Forschungsfonds, Mobilitätsagenturen usw.) gewährt wurde, kommt es dabei nicht an.

Klein- oder Kleinstunternehmen können unter gewissen Voraussetzungen COVID-Beihilfen in voller Höhe erhalten, obwohl sie am 31.12.2019 in Schwierigkeiten waren (siehe Ausführungen zu Frage [2,

D.Unternehmen in Schwierigkeiten]). Auf diese kommen dann die zu dieser Frage [1, D. Unternehmen in Schwierigkeiten] oben ausgeführten Sondervorschriften für De-minimis-Beihilfen nicht zur Anwendung.

## **D.2. Welche Rolle spielt die Unternehmensgröße für die maximale Beihilfenhöhe?**

Liegt zum 31. Dezember 2019 ein Unternehmen in Schwierigkeiten vor, bei dem es sich um kein Klein- oder Kleinstunternehmen gemäß der KMU-Definition des Anhangs I zur AGVO handelt (also ein mittleres oder großes Unternehmen), so kann diesem Unternehmen eine Beihilfe nur in Entsprechung der jeweils anzuwendenden De-minimis Verordnung gewährt werden. Ist das Unternehmen zum Zeitpunkt der Antragstellung jedoch Gegenstand eines Insolvenzverfahrens, das kein Sanierungsverfahren ist, ist keine Beihilfe möglich.

Bei Klein- oder Kleinstunternehmen gemäß der KMU-Definition des Anhangs I zur AGVO gilt folgendes:

Ist am 31. Dezember 2019 kein Insolvenzverfahren anhängig (dazu zählen auch Sanierungsverfahren im Sinne der §§ 166 ff der Insolvenzordnung (IO)), so kann dem Unternehmen ausnahmsweise dennoch eine Beihilfe in voller Höhe gewährt werden, wenn es zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht Gegenstand eines Insolvenzverfahrens ist (wobei Sanierungsverfahren im Sinne der §§ 166 ff IO zum Zeitpunkt der Antragstellung unschädlich sind, sodass dem Unternehmen auch in diesem Fall eine Beihilfe in voller Höhe gewährt werden kann). Ist das Unternehmen zum Zeitpunkt der Antragstellung jedoch Gegenstand eines Insolvenzverfahrens, das kein Sanierungsverfahren ist, ist keine Beihilfe möglich.

Ist am 31. Dezember 2019 ein Insolvenzverfahren anhängig (dazu zählen auch Sanierungsverfahren im Sinne der §§ 166 ff IO), so kann diesem Unternehmen eine Beihilfe nur in Entsprechung der jeweils anzuwendenden De-minimis Verordnung gewährt werden, wenn es zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht auch Gegenstand eines Insolvenzverfahrens ist (wobei auch hier Sanierungsverfahren im Sinne der §§ 166 ff IO zum Zeitpunkt der Antragstellung unschädlich sind, sodass dem Unternehmen in diesem Fall auch eine Beihilfe in Entsprechung der jeweils anzuwendenden De-Minimis Verordnung gewährt werden kann). Ist das Unternehmen auch zum Zeitpunkt der Antragstellung Gegenstand eines Insolvenzverfahrens, das kein Sanierungsverfahren ist, ist keine Beihilfe möglich.

Zur Vorgehensweise bei Insolvenzverfahren zum Zeitpunkt der Antragstellung siehe auch die Ausführungen zu den Fragen [3, D. Unternehmen in Schwierigkeiten] und [4, D. Unternehmen in Schwierigkeiten].

## **D.3. Was ist, wenn der Antragsteller am 31. Dezember 2019 noch kein Unternehmen in Schwierigkeiten war und bei Antragstellung aber ein Unternehmen in Schwierigkeiten ist?**

Unternehmen, die sich am 31. Dezember 2019 noch nicht in Schwierigkeiten befunden haben, sind grundsätzlich berechtigt, eine Beihilfe in voller Höhe zu beantragen. Gerät das Unternehmen daher erst nach dem 31. Dezember 2019 in Schwierigkeiten, ist das Unternehmen dennoch antragsberechtigt und hat Anspruch auf eine Beihilfe in voller Höhe.

Dies gilt jedoch nicht für Unternehmen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung dann aber Gegenstand eines Insolvenzverfahrens im Sinne der Insolvenzordnung (IO) sind. Diesen Unternehmen kann nur dann eine Beihilfe (in voller Höhe) gewährt werden, wenn über sie ein Sanierungsverfahren im Sinne der §§ 166 ff der Insolvenzordnung (IO) eröffnet wurde.

In diesem Fall hängt die Höhe der möglichen Beihilfe nicht von der Unternehmensgröße ab.

#### **D.4. Sind Beihilfen an Unternehmen möglich, die Gegenstand eines Insolvenzverfahrens sind?**

Unternehmen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung Gegenstand eines Insolvenzverfahrens sind, sind von der Gewährung einer Beihilfe ausgeschlossen. Dies gilt jedoch nicht für solche Unternehmen, über die ein Sanierungsverfahren im Sinne der §§ 166 ff der Insolvenzordnung (IO) eröffnet wurde. In diesem Fall kann dennoch eine Beihilfe gewährt werden, dessen Höhe abhängig ist (i) von der Frage, ob das Unternehmen bereits am 31. Dezember 2019 ein "Unternehmen in Schwierigkeiten" war (war das nicht der Fall, siehe Ausführungen zur Frage [3, D. Unternehmen in Schwierigkeiten]) und (ii) (wenn das zum 31. Dezember 2019 der Fall war) der Unternehmensgröße (siehe Ausführungen zu Frage [2, D. Unternehmen in Schwierigkeiten]).

## E. Bestimmung Wertverlust bei saisonaler und verderblicher Ware

### E.1 Grundsatz iZm der Ermittlung des als Fixkosten anzusetzenden Wertverlustes:

Im Rahmen des Fixkostenzuschusses darf nur ein COVID-19 bedingter Wertverlust saisonaler oder verderblicher Ware, der in den vom Antragsteller gewählten Betrachtungszeiträumen entstanden ist, als Fixkosten iSd Richtlinien angesetzt werden. Ein Wertverlust saisonaler oder verderblicher Ware, der in Zeiträumen vor dem ersten der ausgewählten Betrachtungszeiträume oder nach dem letzten der ausgewählten Betrachtungszeiträume entstanden ist, darf nicht als Fixkosten angesetzt werden. Sollten die ausgewählten Betrachtungszeiträume zeitlich nicht zusammenhängen, ist es nicht erforderlich zu ermitteln, ob ein Teil des COVID-19 bedingten Wertverlustes im Zeitraum zwischen den Betrachtungszeiträumen entstanden ist, sondern es kann aus Vereinfachungsgründen davon ausgegangen werden, dass der gesamte vom Beginn des ersten der ausgewählten Betrachtungszeiträume bis zum Ende des letzten der ausgewählten Betrachtungszeiträume entstandene COVID-19 bedingte Wertverlust in den ausgewählten Betrachtungszeiträumen entstanden ist.

### E.2 Begriffsdefinitionen:

**Saisonale Ware:** Als saisonale Ware gelten Waren, die im Zuge eines immer wiederkehrenden Zeitabschnitts eines Jahres besonders nachgefragt werden (z.B. Oster- oder Weihnachtsware, Frühjahrs-, Sommer-, Herbst- oder Winterkollektion). Für den Fixkostenzuschuss bedeutet dies, dass die Waren innerhalb des Zeitraumes vom 16. März 2020 bis 15. September 2020 besonders nachgefragt werden.

**Verderbliche Ware:** Unter verderblicher Ware werden Waren verstanden, die durch längere Lagerung an Genuss-, Verarbeitungs- oder Verkaufsfähigkeit verlieren (z.B. frische Lebensmittel, Schnittblumen). In Bezug auf den Fixkostenzuschuss bedeutet dies, dass die Waren für den Verkauf oder Verbrauch für den Zeitraum vom 16. März 2020 bis 15. September 2020 angeschafft oder hergestellt wurden und durch Verderb, Fäulnis, Entmodung, Verrottung oder andere vergleichbare Umstände nicht mehr verkauft oder verwendet werden können.

**Regulärer Verkaufspreis:** Als regulärer Verkaufspreis ist jener Betrag anzusetzen, der für die Ware unter fremdüblichen Bedingungen und unter Berücksichtigung von üblichen, nicht saisonbedingten (Preis-)Nachlässen sowie vom Verkäufer noch zu tragenden Kosten vor Beginn der bzw. ohne COVID-19-Krise erzielt wurde oder erzielt worden wäre. Der reguläre Verkaufspreis beinhaltet keine Umsatzsteuer.

**Erzielbarer Veräußerungserlös:** Als erzielbarer Verkaufserlös ist jener Betrag anzusetzen, der für die Ware unter fremdüblichen Bedingungen und unter Berücksichtigung vom Verkäufer noch zu tragenden Kosten und Rabatten aufgrund der COVID-19-Krise erzielt wurde oder erzielt worden wäre. Der erzielbare Verkaufserlös beinhaltet keine Umsatzsteuer.

**Anschaffungskosten:** Anschaffungskosten sind die Aufwendungen, die geleistet werden, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und ihn in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen, soweit sie dem Vermögensgegenstand einzeln zugeordnet werden können. Zu den Anschaffungskosten gehören auch die Nebenkosten sowie die nachträglichen Anschaffungskosten. Anschaffungspreisminderungen sind abzusetzen. Die Anschaffungskosten beinhalten keine

abzugsfähigen Vorsteuern.

**Herstellungskosten:** Herstellungskosten sind die Aufwendungen, die für die Herstellung eines Vermögensgegenstandes, seine Erweiterung oder für eine über seinen ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung entstehen. Gemeinkosten gemäß § 203 Abs. 3 zweiter Satz UGB dürfen bei den Herstellungskosten nicht berücksichtigt werden. Die Herstellungskosten beinhalten keine abzugsfähigen Vorsteuern.

### **E.3 Ermittlung des Wertverlustes von mindestens 50 %:**

Damit ein Wertverlust saisonaler oder verderblicher Ware als Fixkosten angesetzt werden kann, muss die Ware aufgrund der COVID-19-Krise mindestens 50 % ihres Wertes verloren haben.

Der Wertverlust von 50 % ist durch Gegenüberstellung des mit der angeschafften oder hergestellten saisonalen oder verderblichen Ware aufgrund der COVID-19-Krise erzielbaren Verkaufserlöses zum Ende des letzten der ausgewählten Betrachtungszeiträume mit dem regulären Verkaufspreis (beide Male exkl. USt) nachzuweisen.

Der Wertverlust für die saisonale oder verderbliche Ware kann gesondert auf Ebene jeder saisonalen und/oder verderblichen Ware, Waren- bzw. Sortimentsgruppe oder insgesamt auf Ebene des gesamten Sortiments an saisonaler und/oder verderblicher Ware ermittelt werden.

### **E.4 Ermittlung des tatsächlichen COVID-19 bedingten Wertverlustes, der im Rahmen des Fixkostenzuschusses als Fixkosten geltend gemacht werden kann:**

Liegen die Voraussetzungen eines Wertverlustes von zumindest 50 % grundsätzlich vor, kann der in den ausgewählten Betrachtungszeiträumen im Zusammenhang mit COVID-19 angefallene Wertverlust dieser saisonalen oder verderblichen Ware als Fixkosten angesetzt werden.

Der ansetzbare COVID-19 bedingte Wertverlust ergibt sich als Differenzbetrag zwischen dem erzielbaren Verkaufserlös zum Ende des letzten der ausgewählten Betrachtungszeiträume (oder zum Zeitpunkt einer etwaigen früheren Veräußerung) und den mit dieser Ware in Zusammenhang stehenden Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten. Ein allfälliger vor Beginn des ersten der ausgewählten Betrachtungszeiträume eingetretener Wertverlust kann nicht berücksichtigt werden. Liegt der Wert der Ware daher zu Beginn des ersten der ausgewählten Betrachtungszeiträume unter den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, ist dieser Wert statt den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten heranzuziehen. Ein Wertverlust, der nicht im Zusammenhang mit COVID-19 steht, kann in keinem Fall berücksichtigt werden, auch wenn er während der ausgewählten Betrachtungszeiträume eingetreten ist. Sollten die ausgewählten Betrachtungszeiträume zeitlich nicht zusammenhängen, ist es nicht erforderlich zu ermitteln, ob ein Teil des COVID-19 bedingten Wertverlustes im Zeitraum zwischen den Betrachtungszeiträumen entstanden ist. Stattdessen kann aus Vereinfachungsgründen davon ausgegangen werden, dass der gesamte vom Beginn des ersten der ausgewählten Betrachtungszeiträume bis zum Ende des letzten der ausgewählten Betrachtungszeiträume (oder bis zum Zeitpunkt einer etwaigen früheren Veräußerung) entstandene COVID-19 bedingte Wertverlust in den ausgewählten Betrachtungszeiträumen entstanden ist. Zeitliche Lücken zwischen den ausgewählten Betrachtungszeiträumen sind daher für die Ermittlung des Wertverlustes nicht relevant, sofern keine missbräuchliche Gestaltung vorliegt.

Alternativ zur genauen Berechnung kann der ansetzbare Wertverlust vereinfachend auch aliquot berechnet werden. Dabei ist die Differenz zwischen dem Wert zum Lieferdatum bzw. zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Ware mit dem Wert zum Ende des letzten der ausgewählten Betrachtungszeiträume, dividiert durch die Anzahl der Monate dieses Zeitraums und multipliziert mit

der Anzahl der für den Fixkostenzuschuss ausgewählten Betrachtungszeiträume heranzuziehen

## **E.5 Sonstige Themen**

Der Stichtag für die Ermittlung des Wertverlustes der saisonalen oder verderblichen Waren ist immer der letzte Tag des letzten der ausgewählten Betrachtungszeiträume (Bewertungsstichtag). Aus Praktikabilitätsgründen kann die tatsächliche Bestandsaufnahme (Inventur) und Ermittlung des Wertverlustes der saisonalen und verderblichen Ware bis zum 31. Dezember 2020 erfolgen. In diesen Fällen ist durch den Antragsteller sicherzustellen und plausibel darzulegen, dass der aufgrund der späteren Inventarisierung ermittelte Wertverlust plausibel und nachvollziehbar auf den letzten Tag des letzten gewählten Betrachtungszeitraumes rückgerechnet werden kann. Andernfalls kann der Wertverlust nicht angesetzt werden. Dies gilt ebenfalls für die Berechnung des Kriteriums des Wertverlustes iHv 50%.

Es bedarf keiner tatsächlichen Veräußerung der Ware, um den Wertverlust als Fixkosten anzusetzen.

Sollte der Wertverlust saisonaler oder verderblicher Waren aufgrund des Ausscheidens der Ware aus dem Betriebsvermögen realisiert werden, jedoch kein Verkauf vorliegen, muss ein entsprechender Nachweis (z.B. Belege von Mülldeponien oder Entsorgungsunternehmen) vorgelegt werden, damit der Wertverlust als Fixkosten anerkannt wird.

Prognosen sind aus Vergangenheitsdaten, soweit vorhanden, abzuleiten.

Werden saisonale oder verderbliche Waren aus dem Betriebsvermögen gespendet, so ist anstelle eines Verkaufspreises bei der Ermittlung des Wertverlustes der gemeine Wert iSd § 4a Abs. 1 EStG anzusetzen.

Ist der Wertverlust auf ein bewusstes (Fehl-)Verhalten des Antragstellers zurückzuführen (z.B. vorsätzliche Beschädigung von Waren), kann der Wertverlust nicht berücksichtigt werden.

## **F. Bestandzinsen – Nachweis der tatsächlichen Nutzbarkeit des Bestandobjektes und vereinfachte Berechnung<sup>43</sup>**

**F.1 Ist die Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes (OGH) zu § 1104 ABGB im Gefolge der COVID-19-Krise für den möglichen Ansatz von Bestandzinsen im Rahmen des Fixkostenzuschusses relevant? Was ist, wenn sich die OGH-Judikatur weiterentwickelt bzw. ändert?**

Der Gesetzgeber hat mit der Novelle des ABBAG-Gesetzes, BGBl. I Nr. 228/2021, eigenständige Regelungen zum möglichen Ansatz von Bestandzinsen bei der Berechnung der Zuschüsse der COFAG (betroffen sind Fixkostenzuschuss, FKZ 800.000, und Verlustersatz) normiert, die vom Verordnungsgeber durch eine Anpassung der Richtlinien noch konkretisiert wurden. Wenn das Unternehmen bzw. das Bestandsobjekt direkt von einem behördlichen Betretungsverbot betroffen waren, dürfen Bestandzinsen bei der Berechnung des Fixkostenzuschusses nur insoweit berücksichtigt werden, als das jeweilige Bestandsobjekt in den relevanten Zeiträumen tatsächlich für die vertraglich bedungenen betrieblichen Zwecke nutzbar war. Maßgeblich für die (grundsätzliche) Zulässigkeit der Geltendmachung dieser Bestandzinsen ist somit die (abstrakte) tatsächliche Nutzbarkeit des Bestandobjektes. Die Regelungen spiegeln die bis zur Novellierung des ABBAG-Gesetzes ergangene OGH-Judikatur zur Bestandzinsminderung aufgrund von behördlichen Betretungsverboten wider, schaffen aber eine eigenständige gesetzliche Grundlage für die Beurteilung, ob Bestandzinsen im Rahmen der Zuschüsse der COFAG geltend gemacht werden können. Sie gelten daher losgelöst von der (zukünftigen) Entwicklung der Rechtsprechung des OGH zur Bestandzinsminderung aufgrund behördlicher Betretungsverbote.

**F.2 Sind Miet- und Pachtverträge hinsichtlich der Frage, in welchem Ausmaß Bestandzinsen für Zeiträume mit behördlichen Betretungsverböten beim Fixkostenzuschuss geltend gemacht werden können, unterschiedlich zu beurteilen?**

Der Gesetzgeber hat mit der Novelle des ABBAG-Gesetzes, BGBl. I Nr. 228/2021, eigenständige Regelungen zum möglichen Ansatz von Bestandzinsen bei der Berechnung der Zuschüsse der COFAG (betroffen sind Fixkostenzuschuss, FKZ 800.00 und Verlustersatz) in das ABBAG-Gesetz aufgenommen. Die Regelungen spiegeln die bis zur Novellierung des ABBAG-Gesetzes ergangene OGH-Judikatur zum Thema der Bestandzinsminderung aufgrund von behördlichen Betretungsverböten wider, schaffen aber eine eigenständige gesetzliche Grundlage für die Beurteilung, ob Bestandzinsen im Rahmen der Zuschüsse der COFAG geltend gemacht werden können. Da in § 3b Abs. 5 bis 8 ABBAG-Gesetz nicht zwischen Miet- und Pachtverträgen unterschieden wird, ist daher – losgelöst von der (zukünftigen) Entwicklung der Rechtsprechung des OGH zur Bestandzinsminderung aufgrund behördlicher Betretungsverböte – für Zwecke des Fixkostenzuschusses nicht zwischen Miet- und Pachtverträgen zu unterscheiden.

**F.3 Muss die abgeschlossene Vereinbarung des Bestandnehmers mit dem Bestandgeber über die Höhe eines für Zeiten eines behördlichen Betretungsverbötes zu bezahlenden Bestandzinses fremdüblich sein, um beim Fixkostenzuschuss für den Nachweis einer tatsächlichen Nutzbarkeit des Bestandobjektes herangezogen werden zu können?**

Ja, es muss sich um eine rechtswirksam abgeschlossene Vereinbarung handeln (grundsätzlich neben schriftlichen Vereinbarungen auch mündliche Vereinbarungen bei entsprechendem Nachweis [z.B. anhand von Überweisungsbestätigungen] denkbar), die im Zeitpunkt der Einigung den (abgabenrechtlichen) Grundsätzen des Fremdvergleichs entspricht und sachgerechte Regelungen

<sup>43</sup> Die FAQs des Punkt F wurden mit 10.5.2022 ergänzt.

sowie bei einer eingeschränkten tatsächlichen Nutzbarkeit eine sachgerechte Bestandszinsminderung beinhaltet. Zur Orientierung hinsichtlich der Fremdüblichkeit der Vereinbarung kann in diesem Zusammenhang die veröffentlichte Rechtsmeinung der Finanzverwaltung in den Körperschaftsteuerrichtlinien (KStR) und den Einkommensteuerrichtlinien (EStR) herangezogen werden.

Wird eine Vereinbarung zwischen fremden Dritten abgeschlossen, so besteht eine – widerlegbare – Fremdüblichkeitsvermutung, weil natürliche wirtschaftliche Interessengegensätze zwischen Bestandgeber und Bestandnehmer bestehen und damit auch vermutet wird, dass jede Vertragspartei das für sich beste wirtschaftliche Ergebnis erzielen will. Der Bestandnehmer als antragstellendes Unternehmen hat dabei aber zusätzlich auch die ihn gemäß Punkt 3.1.7 der Richtlinien treffende Schadensminderungspflicht zu beachten.

Besteht ein Naheverhältnis zwischen Bestandgeber und Bestandnehmer, so ist darauf zu achten, dass die getroffene Vereinbarung auch zwischen fremden Dritten unter denselben Bedingungen und mit demselben Inhalt abgeschlossen worden wäre und bei einer eingeschränkten tatsächlichen Nutzbarkeit des Bestandobjektes auch eine sachgerechte Bestandszinsminderung beinhaltet. Als nahestehende Personen in diesem Sinn sind primär solche anzusehen, die persönlich (familiär, verwandtschaftlich oder freundschaftlich) verbunden sind; auch intensive geschäftliche Verbindungen und beteiligungsmäßige Verflechtungen zwischen Bestandgeber und Bestandnehmer können gegebenenfalls ein Naheverhältnis begründen.

Das Unternehmen hat im Zuge der Antragstellung oder spätestens über Anforderung durch die förderauszahlende Stelle schriftlich zu bestätigen, dass eine allfällige mit dem Bestandgeber getroffene Vereinbarung fremdüblich ist.

#### **F.4 Wie ist es zu verstehen, dass Vereinbarungen über eine Bestandszinsminderung „sachgerecht“ sein müssen, um beim Fixkostenzuschuss für den Nachweis einer tatsächlichen Nutzbarkeit des Bestandobjekts herangezogen werden zu können?**

Dieses Kriterium überschneidet sich mit der Fremdüblichkeit. Allerdings sind die beiden Kriterien nicht völlig deckungsgleich. Beispielsweise liegt keine (im Sinne der Richtlinien) sachgerechte Bestandszinsminderung für die Zeiträume der behördlichen Betretungsverbote vor, wenn ein Bestandnehmer mit seinem Bestandgeber vereinbart, über das ganze Jahr hinweg eine konstante (ev. dann höhere) Bestandszinsreduktion zu bekommen und im Gegenzug für die von einem behördlichen Betretungsverbot betroffene Zeiträume keine zusätzliche Bestandszinsminderung vereinbart wird (dieses Vorgehen könnte aber durchaus fremdüblich sein, wenn es von vergleichbaren Unternehmen ebenfalls so gehandhabt wird).

Ob eine Vereinbarung sachgerecht ist, ist immer anhand der Gegebenheiten zum Zeitpunkt ihres Abschlusses zu beurteilen (ex ante Betrachtung). Spätere Ereignisse (eine nicht zu erwartende Weiterentwicklung der einschlägigen OGH-Judikatur, unvorhergesehene Veränderungen im Zusammenhang mit dem Bestandobjekt etc.) sind bei dieser Beurteilung nicht zu berücksichtigen.

Wenn eine Vereinbarung nicht zum Nachweis des Ausmaßes der tatsächlichen Nutzbarkeit während der Betretungsverbote geeignet ist – weil sie z.B. nicht fremdüblich oder sachgerecht ist – ist das Ausmaß der tatsächlichen Nutzbarkeit auf andere Art und Weise nachzuweisen bzw. vereinfacht anhand des Umsatzausfalls zu ermitteln; erfolgt dies nicht, können keine Bestandszinsen für dieses Bestandobjekt im Rahmen des Fixkostenschusses angesetzt werden bzw. sind dafür bereits erhaltene Zuschüsse anteilig zurückzuzahlen.



**F.5 Wie ist die Vorgehensweise hinsichtlich des Nachweises, dass die getroffene Vereinbarung zwischen Bestandnehmer und Bestandgeber fremdüblich sowie die darin vereinbarte Bestandzinsminderung sachgerecht ist?**

Das Unternehmen hat auf Anforderung durch die förderauszahlende Stelle schriftlich zu bestätigen, dass eine allfällige mit dem Bestandgeber getroffene Vereinbarung fremdüblich ist. Sofern trotz der schriftlichen Bestätigung Zweifel an der Fremdüblichkeit der Vereinbarung oder daran, dass die getroffenen Regelungen für den betroffenen Sachverhalt sachgerecht sind, bestehen, hat die förderauszahlende Stelle sowie Organe der Finanzverwaltung, die nachträgliche Prüfungen nach den Bestimmungen des COVID-19-Förderungsprüfungsgesetzes (CFPG) durchführen, das Recht und die Möglichkeit, weitere Nachweise anzufordern

**F.6 Wie ist vorzugehen, wenn keine Vereinbarung mit einer endgültigen Einigung hinsichtlich einer Bestandzinsminderung zwischen Bestandnehmer und Bestandgeber getroffen wurde (z.B. Zahlung unter Vorbehalt) oder wenn die Höhe des Bestandzinses Gegenstand eines Gerichtsverfahrens oder außergerichtlich strittig ist?**

Haben sich Bestandnehmer und Bestandgeber in der Vergangenheit lediglich auf eine vorläufige Bestandzinsminderung geeinigt (z.B., weil noch die weitere Entwicklung der OGH-Rechtsprechung abgewartet werden sollte) und es erfolgte bislang lediglich eine Zahlung des Bestandnehmers unter Vorbehalt, so kann diese (vorläufige) Vereinbarung im Rahmen des Fixkostenzuschusses nicht für Zwecke des Nachweises der tatsächlichen Nutzbarkeit des Bestandobjektes herangezogen werden. Wird eine neue – endgültige – Vereinbarung abgeschlossen bzw. die vorläufige Vereinbarung in eine endgültige Vereinbarung umgewandelt, so kann diese bei Erfüllen der in den Richtlinien vorgegebenen Kriterien für den Nachweis der tatsächlichen Nutzbarkeit des Bestandobjektes herangezogen werden. Ob diese „neue“ (endgültige) Vereinbarung die Kriterien (z.B. Fremdüblichkeit, Sachgerechtigkeit) erfüllt, ist dann anhand der Gegebenheiten zum Zeitpunkt des Abschlusses der neuen endgültigen Vereinbarung (und nicht anhand der Gegebenheiten zum Zeitpunkt des Abschlusses der ursprünglichen vorläufigen Vereinbarung) zu beurteilen. Erfüllt auch die neue Vereinbarung diese Kriterien nicht oder liegt überhaupt keine Einigung vor, hat der Nachweis einer tatsächlichen Nutzbarkeit auf andere Art und Weise, anhand geeigneter Aufzeichnungen bzw. vereinfachend anhand des dem Bestandsobjekt zuzurechnenden Umsatzausfalls, zu erfolgen.

**F.7 Wie ist vorzugehen, wenn das Unternehmen mehrere Geschäftslokale betreibt, die in unterschiedlichem Ausmaß von behördlichen Betretungsverboten betroffen waren. Kann hier eine Aufteilung vorgenommen werden?**

Der Nachweis der tatsächlichen Nutzbarkeit und damit auch die Höhe des im Rahmen der Antragstellung anzusetzenden Teiles der Bestandzinsen ist primär auf der Ebene des einzelnen Bestandobjektes zu erbringen. Betreibt ein Unternehmen mehrere Geschäftslokale, so ist für jedes dieser Geschäftslokale ein gesonderter Nachweis der tatsächlichen Nutzbarkeit – sei es beispielsweise durch entsprechende Vereinbarung zwischen Bestandnehmer und Bestandgeber oder vereinfachend auf der Basis des Umsatzausfalles – zu erbringen.

**Beispiel:**

Das Unternehmen betreibt ein Fitnesscenter und an anderer Adresse ein Lebensmittelgeschäft, der Bestandgeber ist bei beiden Bestandobjekte derselbe und es wurde ein einzelner Mietvertrag für beide Bestandobjekte abgeschlossen. Während das Fitnesscenter direkt von einem behördlichen Betretungsverbot betroffen und zur Gänze geschlossen war, war das Lebensmittelgeschäft geöffnet. Die tatsächliche Nutzbarkeit des Fitnesscenters beträgt Null, so dass das Unternehmen mangels tatsächlicher Nutzbarkeit gar keinen Bestandzins zu entrichten hatte. Für das Lebensmittelgeschäft

bestanden keine Einschränkungen der tatsächlichen Nutzbarkeit, so dass hier der volle Bestandzins an den Bestandgeber zu entrichten war. Für Zwecke der Berechnung der Förderung können daher auch nur jene Teile des Bestandzinses angesetzt werden, die das Lebensmittelgeschäft betreffen.

#### **F.8 Wie ist vorzugehen, wenn nur Teile eines Bestandobjektes von behördlichen Betretungsverboten betroffen waren?**

Sind nur Teile eines Bestandobjektes von einem behördlichen Betretungsverbot betroffen, so können die von einem behördlichen Betretungsverbot nicht betroffenen Flächen bei der Berechnung der tatsächlichen Nutzbarkeit außer Ansatz bleiben, wenn diesen Flächen aufgrund eines gesonderten Ausweises im Bestandvertrag ein konkreter Teil des Bestandzinses zugeordnet werden kann. Maßgeblich ist dabei, dass sich aus dem Bestandvertrag (etwa aufgrund eines existierenden Bestandplanes oder sonstiger ausdrücklicher vertraglicher Regelungen) klar und zweifelsfrei ergibt, welcher Teil des Bestandzinses in welcher Höhe jenem Teil des Bestandobjektes zuzurechnen ist, das nicht von einem behördlichen Betretungsverbot betroffen war. Eine bloße Aufteilung auf der Basis einer flächenmäßigen Aliquotierung ist in diesem Zusammenhang nicht ausreichend. Liegt kein gesonderter Ausweis im Bestandvertrag vor, so können von einem behördlichen Betretungsverbot nicht betroffene Flächen bei der Berechnung der tatsächlichen Nutzbarkeit nur dann außer Ansatz bleiben, wenn vom Unternehmen klar nachvollziehbar (z.B. anhand von Nebenvereinbarungen, Zusatzvereinbarungen zum Bestandvertrag u.ä.) nachgewiesen werden kann, welcher Teil des Bestandzinses auf die vom behördlichen Betretungsverbot nicht betroffenen Flächen entfällt. Wird die tatsächliche Nutzbarkeit vereinfachend anhand des Umsatzausfalls ermittelt, so können von einem behördlichen Betretungsverbot nicht betroffenen Flächen ausschließlich im Falle eines gesonderten Ausweises im Bestandvertrag außer Ansatz bleiben.

#### **Beispiel:**

Das Unternehmen betreibt ein Fitnesscenter und an derselben Adresse ein angeschlossenes Lebensmittelgeschäft. Im Bestandvertrag wird explizit ein Teil des Bestandzinses für das Lebensmittelgeschäft gewidmet. Während das Fitnesscenter direkt von einem behördlichen Betretungsverbot betroffen und zur Gänze geschlossen war, war das Lebensmittelgeschäft uneingeschränkt geöffnet. Teile des Fitnesscenters wurden zum Zweck der Lagerung von Lebensmitteln (Nahrungsergänzungsmittel) und für vorbereitende Tätigkeiten genutzt, so dass die tatsächliche Nutzbarkeit des Fitnesscenters 20% betrug. Der auf das Lebensmittelgeschäft entfallende Teil des Bestandzinses, der sich unmittelbar aus dem Bestandvertrag ergibt, kann rechnerisch neutralisiert und damit in voller Höhe als Aufwand angesetzt werden. Vom verbleibenden Bestandzins können – wenn die Lagerung von Lebensmitteln und die im Fitnesscenter durchgeführten sonstigen Tätigkeiten vertraglich bedingene betriebliche Zwecke sind – 20% (tatsächliche Nutzbarkeit des Fitnesscenters) angesetzt werden. Existiert eine Vereinbarung zwischen Bestandnehmer und Bestandgeber, die wirtschaftlich der Höhe nach diesem Ergebnis entspricht, so kann diese Vereinbarung als Nachweis der tatsächlichen Nutzbarkeit herangezogen werden. Existiert keine Vereinbarung, so können bei einer vereinfachten Ermittlung der tatsächlichen Nutzbarkeit anhand des Umsatzausfalls der auf das Lebensmittelgeschäft entfallende Teil des Bestandzinses zur Gänze und zusätzlich ein Betrag, welcher auf der Basis des Umsatzausfalls des Fitnesscenters zu berechnen ist, konkret der auf das Fitnesscenter entfallende Teil des Bestandzinses abzüglich des Umsatzausfalles des Fitnesscenters in Prozent, als Aufwand geltend gemacht werden.

Wurde hingegen im Bestandvertrag lediglich ein Gesamtbestandzins für das gesamte Bestandobjekt vereinbart und es liegt keine fremdübliche und sachgerechte Vereinbarung betreffend die Bestandzinsenminderung vor, die herangezogen werden kann, so kann der auf das Lebensmittelgeschäft entfallende Teil des Bestandzinses nur dann für Berechnungszwecke neutralisiert werden, wenn der auf das Lebensmittelgeschäft entfallende Teil des Bestandzinses vom Unternehmen klar nachvollziehbar nachgewiesen werden kann. Erfolgt der Nachweis der tatsächlichen

Nutzbarkeit vereinfachend auf der Basis des Umsatzausfalles, so kann der auf das Lebensmittelgeschäft entfallende Teil des Bestandzinses nicht neutralisiert werden.

**F.9 Wie hat die vereinfachende Ermittlung der tatsächlichen Nutzbarkeit anhand des Umsatzausfalls zu erfolgen?**

Bei der vereinfachenden Ermittlung der tatsächlichen Nutzbarkeit ist in einem ersten Schritt der prozentuelle Umsatzausfall bezogen auf das einzelne Bestandsobjekt nach den Grundsätzen des Punktes 4.2 der Richtlinien für die Zeit des behördlichen Betretungsverbotes zu ermitteln. Die Differenz zwischen dem so ermittelten Prozentsatz und 100% ergibt den Prozentsatz der tatsächlichen Nutzbarkeit, der auf den jeweiligen Bestandzins angewendet den Gesamtbetrag an anzusetzenden Aufwendungen ergibt.

**F.10 Wie ist vorzugehen, wenn dem Unternehmen keine nachvollziehbaren Daten zur Zurechnung von Bestandzinsen zu einzelnen Bestandsobjekten vorliegen?**

Existiert keine fremdübliche und sachgerechte Vereinbarung zwischen Bestandnehmer und Bestandgeber und liegen dem Unternehmen keine Daten zum auf das einzelne Bestandsobjekt entfallenden Umsatzausfall vor und können diese auch nicht mit vertretbarem Aufwand ermittelt werden, so kann die vereinfachende Berechnung der tatsächlichen Nutzbarkeit unter Heranziehung des berechneten Umsatzausfalles auf der Ebene des antragstellenden Unternehmens erfolgen. In diesem Zusammenhang ist jedoch auf die Schadensminderungspflicht des Unternehmens hinzuweisen.

**F.11 Wie ist vorzugehen, wenn eine (eingeschränkte) Nutzbarkeit des Bestandsobjektes trotz behördlicher Betretungsverbote vorgelegen hat, das Bestandsobjekt aber nicht vom Bestandnehmer genutzt wurde?**

Wäre das Bestandsobjekt trotz behördlicher Betretungsverbote zumindest teilweise für die vertraglich bedungenen betrieblichen Zwecke nutzbar gewesen, wurde aber dennoch nicht vom Bestandnehmer genutzt, so können für die betroffenen Zeiträume für das Bestandsobjekt im Rahmen des Fixkostenzuschusses keine Bestandzinsen angesetzt werden. Zwar wäre eine (eingeschränkte) tatsächliche Nutzbarkeit gegeben und es könnte daher grundsätzlich ein entsprechender Teil der Bestandzinsen angesetzt werden, jedoch steht dem in diesen Fällen die in Punkt 3.1.7 der Richtlinien festgeschriebene allgemeine Schadensminderungspflicht entgegen. Durch den Verzicht auf eine Nutzung des Bestandsobjektes hat das Unternehmen schadensmindernde Maßnahmen unterlassen, weshalb die Bestandzinsen für das ungenutzte Bestandsobjekt im Rahmen des Fixkostenzuschusses nicht geltend gemacht werden können.